

Endlich wird daß Hospital Heine noch eine rechte Republic von tollen Menschen

Aufnahmeverfahren und Aufnahme­statistik des hessischen Samthospitals
Haina im 18. Jahrhundert. Auswirkungen der Krise von 1739/40

von Jochen Ebert und Dominik Motz

*Endlich wird daß Hospital Heine noch eine rechte Republic von tollen Menschen.*¹ Mit diesen Worten kommentierte der Obervorsteher Wilhelm von Urff (tätig von 1715–1746)² einen Vorfall, der sich im Winter 1733 im Hohen Hospital Haina ereignete. Wie ihm der Hainaer Küchenmeister Döll berichtete, war am Abend des 12. Dezembers *ein Mann von* [dem südhessischen] *Roßbach Amt Lichtenberg* [...] [nach Haina] *herkommen*.³ In seiner Begleitung befand sich ein Knabe namens Johann Nickel Höbig. Der 17-Jährige, von dem es in einem medizinischen Gutachten heißt, dass er *durch angebohne* [sic!] *Fatuitaet ohne alle Hoffnung zu seyn*⁴ scheint, sollte ohne Anmeldung im Hospital abgegeben werden. Auftraggeber war die Familie.

In Haina war man über das unerwartete Erscheinen der beiden Südhessen mehr als erstaunt. Zwar hatten diese ein *Rescript mit bracht, daß der Mensch* [gemeint ist Höbig] *extra ordinem* [...] *auff genommen werden soll*.⁵ Da aber das Eintreffen offiziell nicht angekündigt und auch die Finanzierung des Aufenthalts ungeklärt war, verweigerte Küchenmeister Döll die Aufnahme. Erst die Verpflichtung des nicht namentlich genannten Begleiters Höbigs *an Eydes statt*⁶, in vierzehn Tagen *Vermögen, sambt Bett und Kleidung vohr den Kerll*⁷ nach Haina zu

1 Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (= LWV-Archiv), Hospia, 2516: Wilhelm von Urff an Küchenmeister Döll, undat.

2 Wilhelm von Urff wurde am 17. November 1673 in Niederurff (bei Bad Zwesten) geboren. 1715 wurde er zum Nachfolger des verstorbenen Obervorstehers Ernst Wilhelm von Geismar (tätig von 1690–1715) ernannt. Er zog daraufhin mit seiner Familie in das ehemalige Abtshaus des Klosters Haina. In seiner Amtszeit trat die »Renovierte Hospitalordnung« von 1728 in Kraft. Zudem sorgte Wilhelm von Urff für einen systematischen Ausbau der (wund-)ärztlichen Behandlung in den Hohen Hospitälern. Er starb 1762 in Niederurff. Vgl. Gerhard AUMÜLLER: Obervorsteher und Küchenmeister – Instanzen der Verwaltung und der Versorgung der Hohen Hospitäler im 17. und 18. Jahrhundert, in: Arnd FRIEDRICH, Irmtraut SAHMLAND und Christina VANJA (Hg.): An der Wende zur Moderne. Die hessischen Hohen Hospitäler im 18. und 19. Jahrhundert. Festschrift zum 475. Stiftungsjahr (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Quellen und Studien 14), Petersberg 2008, S. 273–302, hier S. 289–290.

3 LWV-Archiv, Hospia, 2516: Küchenmeister Döll an Wilhelm von Urff, 12. Dezember 1733.

4 LWV-Archiv, Hospia, 2516: Gutachten vom Rat und Landphysicus Dr. Wilhelm Ludwig Filgus aus Darmstadt, 19. September 1733.

5 LWV-Archiv, Hospia, 2516: Küchenmeister Döll an Wilhelm von Urff, 12. Dezember 1733.

6 Ebd.

7 LWV-Archiv, Hospia, 2516: Wilhelm von Urff an Küchenmeister Döll, undat.

bringen, führte zu einer Lösung des Problems: Johann Nickel Höbig wurde vorbehaltlich einer Einhaltung der oben genannten Zusagen aufgenommen.

Wie das Beispiel deutlich macht, unterlag die Aufnahme in die ersten überregionalen hessischen Versorgungseinrichtungen – die Hohen Hospitäler – einem stark formalisierten Verfahrensprozess. Bereits kleinere Abweichungen von der bürokratischen Norm konnten zur Ablehnung eines Hospitaliten führen. Doch wie lief das Aufnahmeverfahren genau ab? Welche Formen der Aufnahme gab es? Wie hoch war die Ablehnungsquote? Woher kamen die Antragsteller? Diesen und weiteren Fragen möchte der vorliegende Beitrag näher nachgehen. Er untersucht hierzu die frühneuzeitlichen Aufnahmeakten des Hessischen Hohen Hospitals Haina. Diese werden heute im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel aufbewahrt.⁸ Im Bestand Hospia⁹ des LWV-Archivs sind für die Hospitäler Haina, Merxhausen und Hofheim (Philippshospital) rund 4.000 Aufnahmeakten überliefert. Zeitlich deckt der Bestand die Jahre 1553 bis 1810 ab.

Kern jeder Aufnahmeakte bildet das sogenannte Aufnahmereskript – ein amtlicher Bescheid im Wir-Stil. Das Aufnahmereskript dokumentiert die landgräfliche Entscheidung darüber, ob ein Untertan in eines der Hessischen Hohen Hospitäler aufgenommen werden sollte oder nicht. Zum Reskript kommen in der Regel noch weitere Schriftstücke hinzu, deren Zusammensetzung jedoch von Fall zu Fall variieren kann:

- Supplikation (Bittgesuch),
- Auszug aus dem Taufregister oder Kirchenbuch,
- Votum des Gemeindepfarrers,
- Stellungnahme eines Gemeindevertreters,
- Ärztliches Attest.¹⁰

In der Vergangenheit bildeten die Aufnahmeakten die Basis für zahlreiche medizin- und sozialgeschichtliche Studien. Die Forschung hat auf der Grundlage der Quellen unterschiedliche Patientengruppen, Krankheitsformen und Einzelbiographien in den Blick genommen.¹¹ Darüber hinaus wurden die frühneuzeitlichen Aufnahmeakten im Rahmen

8 Zum Internetauftritt des LWV-Archivs vgl. <<https://www.lwv-hessen.de/geschichte-gegenwart/lwv-archiv/ueber-uns/>> (abgerufen 7.1.2021).

9 Der Bestand Hospia stellt keinen Provenienzbestand im engeren Sinne dar. Vielmehr wurden in ihm Aufnahmeakten aus den Beständen LWV-Archiv, K 13 (Haina), K 17 (Merxhausen) und K 18 (Philippshospital) vereinigt. Die Erschließungsdaten des Bestandes stehen im Archivinformationssystem »Arcinsys Hessen« online zur Verfügung. Vgl. <<https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b9363>> (abgerufen 7.1.2021).

10 Aufzählung nach Christina VANJA: Arm und krank. Patientenbiographien im Spiegel frühneuzeitlicher Bittschriften, in: Bios. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 19,1, 2006, S. 26–35; Irmtraut SAHMLAND: Das Hessische Hohe Hospital Haina in der frühen Neuzeit, in: Jürgen WITTSTOCK (Hg.): Elisabeth in Marburg. Der Dienst am Kranken. Eine Ausstellung des Universitätsmuseums für Kunst und Kulturgeschichte Marburg, 24. März bis 25. November 2007, Landgrafenschloss Marburg, Marburg 2007, S. 94–133, hier S. 103–105.

11 Zu Patientengruppen vgl. u. a. Christina VANJA: Die Aufnahme alter Menschen in die hessischen Hohen Hospitäler der Frühen Neuzeit, in: Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin 16, 2017, S. 111–125; DIES.: Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in den hessischen Hohen Hospitälern der Frühen Neuzeit, in: Udo STRÄTER und Josef N. NEUMANN (Hg.): Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2003, S. 23–40; DIES., »Und könnte sich groß Leid antun«. Zum Umgang mit selbst-

des DFG-Projektes »Krankheit im Dorf – Patienten- und Sozialgeschichte im Umfeld der Hessischen Hohen Hospitaler Haina und Merxhausen (1730–1810)«¹² genutzt. Sie dienen der Erforschung des Umgangs dorflicher Gemeinschaften mit Krankheit und Behinderung in der Fruhen Neuzeit.¹³

Obwohl die Forschung in der Vergangenheit immer wieder auf die Akten zuruckgegriffen hat, fehlt bis heute eine Studie, die die Quellen als solche in den Mittelpunkt stellt. Die Aufnahmeakten wurden zwar fur verschiedene wissenschaftliche Zwecke herangezogen, doch eine Untersuchung, die fur einen festgelegten Zeitraum alle uberlieferten Akten in den Blick nimmt und damit Aussagen zum Aufnahmeverfahren, zur Bewilligungsquote, zur Bewilligungsart und zur Herkunft der Supplikanten ermoglicht, stellt nach wie vor ein Desiderat dar. Dies mochte der vorliegende Beitrag andern. Er untersucht daher fur die Jahre 1730 bis 1760 den Aufnahmeprozess sowie die Aufnahme-statistik des Hohen Hospitals Haina.

Gewahlt wurde der oben genannte Untersuchungszeitraum, da fur diesen die uberlieferten Aufnahmeakten vollstandig erschlossen sind. Daruber hinaus steht das ausgewahlte Sample aufgrund seiner zeitlichen Mittelstellung exemplarisch fur das 18. Jahrhundert. Es korrespondiert mit der Regierungszeit Landgraf Wilhelms VIII. von Hessen-Kassel (1682–1760), deckt aber auch ungefahr die Amtszeit Ludwigs VIII. (1691–1768) ab, der die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt von 1739 bis 1768 regierte.

Methodisch wird das ausgewahlte Sample aus zwei Perspektiven in den Blick genommen. Zunachst werden die Aufnahmeakten der Hohen Hospitaler aktenkundlich untersucht. D. h., die auf den Akten uberlieferten Bearbeitungsspuren (wie Vermerke und Verfugungen) sollen einer eingehenden Analyse unterzogen werden. Ziel ist es, mehr uber den

mordgefahrdeten psychisch kranken Mannern und Frauen am Beispiel der fruhneuzeitlichen Hohen Hospitaler Hessens, in: Gabriela SIGNORI (Hg.): Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und fruhneuzeitlichen Gesellschaften, Tubingen 1994, S. 210–232; DIES.: Macht Stadtluft krank? Gemutskranke Stadtbewohner der Landgrafschaft Hessen in den Hohen Hospitalern Haina und Merxhausen, in: ZHG 107, 2002, S. 83–104; Iris RITZMANN: Sorgenkinder. Kranke und behinderte Madchen und Jungen im 18. Jahrhundert, Koln 2008. Zu Krankheitsformen vgl. u. a. Angela SCHATNER: Zwischen Familie, Heiler und Fursorge. Das Bewaltigungsverhalten von Epileptikern in deutschsprachigen Gebieten des 16.–18. Jahrhunderts, Stuttgart 2012; DIES.: Zwischen »Raserey« und »Feuers Not« – Fallsuchtige Patienten in Haina und Merxhausen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert im Spiegel ihrer Bittgesuche, in: FRIEDRICH, SAHMLAND u. VANJA: Wende (wie Anm. 2), S. 173–198; Irmtraut SAHMLAND: A Life in Darkness – Coping with Blindness in Rural Society about 1800 in Hesse, in: Historia Hospitalium. Jahrbuch der deutschen Gesellschaft fur Krankenhausgeschichte 29, 2014/15, S. 187–196; Fritz HEINRICH: Religioser Wahn Hainaer Patienten, in: FRIEDRICH, SAHMLAND u. VANJA: Wende (wie Anm. 2), S. 263–276.

12 Der Projektzeitraum erstreckte sich von 2009 bis 2012.

13 Vgl. u. a. Christina VANJA: Krankheit im Dorf – landliche Wege des »coping with sickness«, in: Gerhard AMMERER, Elke SCHLENKRICH, Sabine VEITS-FALK und Alfred Stefan WEISS (Hg.): Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spatmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Wien u. a. 2010, S. 159–174; DIES.: Arme und Kranke aus Kaufungen in den landgraflichen hessischen Hospitalern, in: GEMEINDE KAUFUNGEN (Hg.): 1000 Jahre Kaufungen. Arbeit, Alltag, Zusammenleben, Kaufungen 2011, S. 258–269; Irmtraut SAHMLAND: Geistige Behinderung und Geisteskrankheit – Coping im Dorf des 18. Jahrhunderts, in: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft fur Geschichte der Nervenheilkunde 17, 2011, S. 79–109.

Entstehungsprozess und damit das Aufnahmeverfahren in die Hohen Hospitäler zu erfahren. Daran anschließend folgt eine statistische Auswertung der für die Aufnahmeakten der Jahre 1730 bis 1760 generierten Erschließungsdaten. Auf deren Grundlagen sollen erstmals belastbare Aussagen über die Quote der Aufnahmebewilligungen, die Proportion der Aufnahmearten sowie die Herkunft der Supplikanten getroffen werden. Zuvor gilt es jedoch, auf die Geschichte der Hohen Hospitäler näher einzugehen. Zum besseren Verständnis der späteren Ausführungen sollen ihre Gründung und Struktur genauer beschrieben werden.

Die Hessischen Hohen Hospitäler – Gründung, Struktur und Organisation

Die Hessischen Hohen Hospitäler gehen auf Landgraf Philipp den Großmütigen (1504–1567) zurück. Ihre Gründung erfolgte im »Zuge des Anschlusses Hessens an die Reformationsbewegung« und muss als »durchgreifendes Reformprogramm der sozialen Fürsorge«¹⁴ gesehen werden. Ausgangspunkt bildete die Säkularisation der hessischen Klöster im Jahr 1527. Durch die eingezogenen Güter war es möglich, in Marburg die erste protestantische Universität zu gründen.¹⁵ Es folgten Stiftungen für die unverheirateten Töchter der hessischen Ritterschaft sowie die Einrichtung einer Stipendienanstalt für Marburger Studenten.¹⁶ Eine Nutzung des eingezogenen Klosterguts für die Armenfürsorge war zunächst nicht geplant. Doch verschiedene Entwicklungen führten zu einem Umdenken bei Landgraf Philipp: Zum einen waren es »die Klagen der vertriebenen Hainaer Mönche bei Kaiser und Papst, die den Landgrafen zwangen, eine für die Öffentlichkeit überzeugende Verwendung des Klostergutes vorzustellen«¹⁷; zum anderen fehlte nach Aufhebung der Klöster der bedürftigen Landbevölkerung jede institutionelle Unterstützung, da im Gegensatz zu den Städten der ländliche Raum in Fragen der medizinischen Versorgung vor allem auf die Klös-

14 SAHMLAND: Haina (wie Anm. 10), S. 95.

15 Zu den Anfängen der Philipps-Universität Marburg vgl. Walter HEINEMEYER: Die Bildungspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: DERS.: Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte. Als Festgabe zum 85. Geburtstag hg. von Hans-Peter LACHMANN, Hans SCHNEIDER und Fritz WOLFF (VHKH 24), S. 47–72; DERS.: Zur Gründung der »universale studium Marpurgense«, in: ebd., S. 73–115; Katharina SCHAAL: Die Marburger Universität um 1567. Die Neugründung Landgraf Philipps in den Händen seiner Söhne, in: ZHG 123, 2018, S. 139–150.

16 Vgl. u. a. Udo SCHLITZBERGER (Hg.): Die Althessische Ritterschaft und das Stift Kaufungen (Die Region trifft sich – die Region erinnert sich 40), Kassel 2018; Walter HEINEMEYER: Pro studiosis pauperibus. Die Anfänge des reformatorischen Stipendienwesens in Hessen, in: DERS.: Philipp (wie Anm. 15), S. 116–137.

17 Christina VANJA: Die Stiftung der Hohen Hospitäler in Hessen zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Arnd FRIEDRICH, Fritz HEINRICH und Christina VANJA (Hg.): Das Hospital am Beginn der Neuzeit. Soziale Reform in Hessen im Spiegel europäischer Kulturgeschichte, Petersberg 2004, S. 17–32, hier S. 20. Vgl. ebenfalls Walter HEINEMEYER: Armen- und Krankenfürsorge in der hessischen Reformation, in: DERS. und Tilman PÜNDER (Hg.): 450 Jahre Psychiatrie in Hessen (VKHK 47), Marburg 1983, S. 1–20, hier S. 17; Eckhart G. FRANZ: Landgraf und Kloster. Die Zisterzienser-Abtei Haina vor und während der Reformation, in: ebd., S. 21–34, hier S. 29.

ter angewiesen war.¹⁸ Zudem ist der memoriale Aspekt nicht zu unterschätzen. Durch seine Stiftung war es Landgraf Philipp möglich, sich in eine Traditionslinie mit seiner berühmten Vorfahrin – Landgräfin Elisabeth von Thüringen – zu stellen.¹⁹

Die Stiftungsurkunde der Hohen Hospitäler datiert auf den 26. August 1533.²⁰ Mit ihr wurden das Zisterzienserkloster Haina sowie das Augustinerchorherrenstift Merxhausen in karitative Anstalten umgewandelt. 1535 folgte mit der Stiftung des Hospitals Hofheim bei Darmstadt (einer ehemaligen Pfarrei) eine dritte, 1542 mit der Gründung des Hospitals Gronau bei St. Goar am Rhein (einem ehemaligen Benediktinerstift) eine vierte Einrichtung. Alle vier Hospitäler hatten klar definierte Einzugsbereiche. Während Haina und Merxhausen für die Altlandgrafschaft Hessen um Marburg, Gießen und Kassel zuständig waren, dienten Hofheim und Gronau der Versorgung der südlich gelegenen Grafschaft Katzenelnbogen um Darmstadt und St. Goar. Je zwei Hospitäler (Merxhausen und Hofheim) waren für Frauen, zwei (Haina und Gronau) für Männer bestimmt. Nach der Zerstörung des Hospitals Gronau im Dreißigjährigen Krieg übernahm das Hospital Hofheim dessen Aufgaben: Nun wurden auch hier männliche Bedürftige aufgenommen.²¹

In der Forschung sind die Hohen Hospitäler zu Recht als multifunktionale Einrichtungen charakterisiert worden. Zu den Aufgenommenen »gehörten sowohl körperlich und geistig Behinderte, alte Menschen und Invalide als auch Kranke im engeren Sinne, darunter ebenso Geisteskranke wie Aussätzige und Syphilitiker.«²² Hauptaufgabe war die Versorgung der Armen und Kranken aus den ländlichen Gebieten der Landgrafschaft Hessen. Doch finden sich unter den Aufgenommenen immer wieder auch städtische Bürger und Hospitaliten von Stande.²³

18 In fast allen hessischen Städten bestanden im 16. Jahrhundert Hospitäler und Siechenhäuser. Deren Gründung ging in der Regel auf kirchliche Institutionen zurück. Im Spätmittelalter änderte sich die Trägerschaft. Die Städte übernahmen die Betreuung. Vgl. Christina VANJA: Die Neuordnung der Armen- und Krankenfürsorge in Hessen, in: Inge AUERBACH (Hg.): Reformation und Landesherrschaft. Vorträge des Kongresses anlässlich des 500. Geburtstags des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen vom 10. bis 13. November 2004 in Marburg (VKHK 24,9), Marburg 2005, S. 137–148, hier S. 141–142; DIES.: Stiftung (wie Anm. 17), S. 21.

19 Eindrucksvolles Zeugnis dieser Memoria ist der Philippstein in der Hainaer Klosterkirche. Zu seiner Deutung vgl. u. a. Die Bildnisse Philipps des Großmütigen. Festschrift zur Feier seines 400. Geburtstags (13. November 1904), bearb. von Alhard VON DRACH und Gustav KÖNNECKE, hg. von der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Marburg 1905, S. 35–37; Karl E. DEMANDT: Die Hohen Hospitäler Hessens. Anfänge und Ausbau der Landesfürsorge für die Geistesgestörten und Körperbehinderten Hessens (1528–1591), in: HEINEMEYER u. PÜNDE: Psychiatrie (wie Anm. 17), S. 35–133, hier S. 57–62; SAHMLAND: Haina (wie Anm. 10), S. 99–101; Arnd FRIEDRICH: Verbum Domini Manet in Aeternum – Der Philippstein in der Klosterkirche zu Haina, in: DERS. und Fritz HEINRICH (Hg.): Die Zisterzienser und das Kloster Haina, Petersberg 1999, S. 89–97.

20 Der Stiftungsbrief für das Hospital Haina ist überliefert und befindet sich als Teil des Bestandes 13 im LWV-Archiv. Von der Stiftungsurkunde des Hospitals Merxhausen hat sich lediglich eine Abschrift vom Ende des 18. Jahrhunderts erhalten. Vgl. LWV-Archiv, B 17, Nr. 636, Digitalisat zu finden unter <<https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=v7361346>> (abgerufen 7.1.2021).

21 Vgl. DEMANDT: Hospitäler (wie Anm. 19), S. 36–47; SAHMLAND: Haina (wie Anm. 10), S. 97.

22 VANJA: Stiftung (wie Anm. 17), S. 22.

23 Vgl. Christina VANJA: Ein hessischer »Trade in Lunacy?« – Hospitaliten und Hospitalitinnen von Stande in den Hohen Hospitälern, in: FRIEDRICH, SAHMLAND u. DIES.: Wende (wie Anm. 2), S. 227–243.

An der Spitze der einzelnen Hospitäler standen Vögte bzw. Amtsmänner. Ihnen übergeordnet war der sogenannte Obervorsteher, der in Haina residierte.²⁴ Seit der Gründung durch Philipp den Großmütigen wurden die Hohen Hospitäler im Verbund geführt. Hieran änderte auch dessen Tod 1567 und die Zersplitterung des Hauses Hessen in vier konkurrierende Linien nichts. Nach dem Erlöschen zweier Linien führten die beiden Häuser Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel die Hohen Hospitäler gemeinsam weiter. Sie kamen hiermit einer Verfügung Landgraf Philipps nach, der in seinem letzten Testament von 1562 festgelegt hatte, dass die Hohen Hospitäler in »Samtverwaltung« geführt werden sollten.²⁵

Aktenkundliche Analyse des Aufnahmeverfahrens im Zeitraum 1730 bis 1760

Die frühesten Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren der Hessischen Hohen Hospitäler stammen aus dem Jahr 1534. In diesem Jahr wurde in einem vom Obervorsteher Heinz von Lüder (1490–1559) verfassten Grundstatut²⁶ verfügt, es sollten in die Einrichtungen lediglich Arme und Kranke »aus den Dörfern, nicht aus den Städten des Fürstentums«²⁷ aufgenommen werden. Diese sollten nicht unter 60 Jahre alt sein, es sei denn, dass sie so gebrechlich wären, »dass sie zu nichts mehr tauglich sind.«²⁸

Für das Aufnahmeverfahren blieb die Hospitalordnung von 1534 lange Zeit maßgebend. Erst im 18. Jahrhundert wurden weitere Bestimmungen erlassen. Die vom Obervorsteher Wilhelm von Urff²⁹ 1728 in Kraft gesetzte *Renovierte Ordnung derer [...] hohen Samthospitäler in Hessen*³⁰ machte die Vorlage eines ärztlichen Attestes verbindlich. 1781 wurde festgelegt, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen bearbeitet werden durften.³¹ Bereits im Oktober 1722 war von Landgraf Karl von Hessen-Kassel (1654–1730) ein *Gnädigster Befehl* veröffentlicht worden, *wie sich die Civil-Bedienten, Beamten und Pfarrer bey Ertheilung der Attestaten für die, welche in die hohen Samt-Hospitalien sollen recipiret werden, zu verhalten haben*.³² Hintergrund der Verordnung war, dass die Beamten die *wahre[n] Umstände und eigentliche Beschaffenheit derer Recipientorum* oftmals nicht *accurat* berichtet hatten.

24 Zur Organisation der Hohen Hospitäler vgl. Gerhard AUMÜLLER: Obervorsteher und Amtsvogt – Die Entwicklung organisatorischer Grundlagen für die Leitung der Hessischen Hohen Hospitäler, in: *Historia Hospitalitum. Jahrbuch der deutschen Gesellschaft für Krankenhausgeschichte* 31, 2018/19, S. 27–45; DERS.: Obervorsteher – Instanzen der Verwaltung und der Versorgung der Hohen Hospitäler im 17. und 18. Jahrhundert, in: FRIEDRICH, SAHMLAND u. VANJA: *Wende* (wie Anm. 2), S. 273–302.

25 Vgl. hierzu Arnd FRIEDRICH: Die Hohen Hospitäler in Hessen vom Tode Landgraf Philipps des Großmütigen im Jahre 1567 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: HEINEMEYER u. PÜNDE: *Psychiatrie* (wie Anm. 17), S. 135–160, hier S. 136.

26 Vgl. Hessisches Staatsarchiv Marburg (= HStAM), Best. 17 I, Nr. 909 und 2366.

27 DEMANDT: *Hospitäler* (wie Anm. 19), S. 49.

28 Ebd.

29 Zu Urff vgl. Anm. 2.

30 HStAM, Best. 5, Nr. 17862.

31 Vgl. SAHMLAND: *Haina* (wie Anm. 10), S. 95.

32 Abdruck in: *Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben. Dritter Theil, Cassel 1777*, S. 886–887.

Dies wiederum hatte zur Folge, dass *die Recepti* für *unwürdig* befunden und vom Hospital abgewiesen oder wieder entlassen wurden. Zivil-Bediente, Beamte und Pfarrer sollten sich daher vornehmlich auf *gar alte, arme, miserable, oder auch solche junge Leute, welche ihres commiserationswürdigen Zustands halber auch nicht einmal ihr Brod vor denen Thüren zu suchen vermögen*, konzentrieren. Außerdem sollte in allen Gutachten erwähnt werden: *Das Vermögen jedwedem Recipiendi, und ob er bey den Seinigen oder Angewandten Aufenthalt haben könne, auch dessen Alter und Gebrechlichkeit und worin diese eigentlich bestehe.*³³

Formale Voraussetzung für die Aufnahme in eines der Hohen Hospitäler war sowohl im 16. und 17. als auch im 18. Jahrhundert eine ordnungsgemäße Antragstellung. Hilfsbedürftige Untertanen hatten eine sogenannte Supplik (von lat. *supplicium* = flehende Bitte)³⁴ – ein schriftliches Bittgesuch – zu stellen. Bereits im 16. Jahrhundert wurde die Supplik durch erste Gutachten ergänzt. Pfarrer oder örtliche Amtmänner hatten Angaben zum Lebenswandel und den Familien- sowie Vermögensverhältnissen der Supplikanten zu machen.

Die Suppliken wurden von den Antragstellern samt den Gutachten direkt an den Landgrafen oder seine zuständige Behörde gerichtet. In der Landgrafschaft Hessen-Kassel war dies im 18. Jahrhundert der Geheime Rat. Beim Geheimen Rat handelt es sich um das zentrale Regierungsorgan Hessen-Kassels in der Frühen Neuzeit. Seine Mitgliederzahl betrug »zwischen 1730 und 1821 gelegentlich bis zu 7, meist aber nur 2 bis 3«³⁵ Personen. In der Regel wurden vom Rat »nur Geschäfte minderer Bedeutung selbstständig entschieden, während er in allen wesentlichen Staatsgeschäften [...] stets an die Beschlüsse des Landesherrn gebunden«³⁶ war. Seine Funktion war also beratender Art, »wobei die Einheitlichkeit der Vorschläge, zumindest im 18. Jh., durch Stimmenmajorität erzielt«³⁷ wurde.

Bevor eine Supplikation ihren Weg in den Geheimen Rat fand, musste sie zunächst verfasst werden. Hierzu hatte sich der Antragsteller für gewöhnlich an einen professionellen Schreiber oder Rechtskonsulten zu wenden. Als Grund ist anzuführen, dass die Antragsteller mit großer Wahrscheinlichkeit nicht des Schreibens mächtig waren. Darüber hinaus kannten sie auch nicht die bei der Erstellung eines Bittgesuchs zu beachtenden Formvorschriften. Trotz der Beteiligung Dritter an der Abfassung der Bittgesuche werden die Namen der Schreiber nur selten auf den Suppliken für die Hohen Hospitäler genannt. In der Regel findet sich auf den Aufnahmegesuchen kein Konzeptionsvermerk. Allerdings gibt es Ausnahmen von dieser Regel. Auf einem Gesuch des aus Hohleborn in der Herrschaft Schmalkalden stammenden Bergmanns Michael Fuchs wegen der Aufnahme

33 HLO III (wie Anm. 32), S. 886–887.

34 Vgl. Jürgen KLOOSTERHUIS: Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium, S. 60–61 <https://gsta.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload_gsta/02_Content/Texte/02_Nutzung/Arbeitshilfen_Aktenkunde_gesamt.pdf> (abgerufen 7.1.2021); Friedrich BECK und Eckhart HENNING (Hg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Wien u. a. 2012, S. 102–103.

35 Kurt DÜLFER (Bearb.): Gesamt-Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs Marburg, Bd. I, Marburg 1949, S. 51.

36 DÜLFER: Gesamt-Übersicht (wie Anm. 35), S. 48.

37 Ebd.

seines ins Delirium gefallenen Sohns Peter Fuchs vom 24. April 1736 ist notiert: *Concipit Ambrosius Notar*.³⁸ Die undatierte Supplik von Jacob und Anna Geise wegen der Aufnahme ihres in *Melancholie* und *seit 14 Tagen in fast gänzliche Verwirrung des Haupts gerathen*[en]³⁹ Sohnes Johannes Erhard wurde von einem Advokat Geise verfasst. Andere Bittschriften lassen sich auf *Stadtschreiber*⁴⁰, *Zehntsammler*⁴¹ und *Wegekommisare*⁴² zurückführen, also auf Personenkreise, die Kenntnis darüber hatten, wie man einen Schriftsatz aufsetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Dienste der professionellen Schreiber bezahlt werden mussten. Wie hoch allerdings die verlangte Gebühr war, darüber schweigen die Quellen. Auf den Gesuchen ist lediglich vermerkt, wenn der Schreiber unentgeltlich gearbeitet hat. Der Stadtaktuar J. B. Schellmann aus Lichtenau etwa notierte auf dem von ihm verfassten Gesuch des 60-jährigen Peter Ötzel (Ätzel) aus Laudenbach um Aufnahme in das Hospital Haina: *gratis concepiret et scripirt*.⁴³

Neben einer Abgabe an den Schreiber oder Rechtskonsulenten hatten die Antragsteller noch eine zweite Zahlung zu leisten. Bereits das für die Supplik notwendige Papier war mit einer Gebühr behaftet, mussten doch von Privatpersonen gestellte Anträge und Bittschriften an die landesherrliche Verwaltung auf offiziellem Stempelpapier verfasst werden. Stempelpapier (auch papier timbré oder carta signata)⁴⁴ stellt ein frühneuzeitliches Instrumentarium der Gebühren- und Steuererhebung dar. Es ist an einem spezifisch gestalteten Aufdruck am oberen Blattrand zu erkennen und wird durch Beschreibung entwertet. In der Landgrafschaft Hessen-Kassel wurde das Stempelpapier im September 1707 durch Landgraf Karl eingeführt.⁴⁵ Dessen Verordnung bestimmte den hessischen Löwen als Stempelbild. Der Stempeltext sollte laut Verfügung zwei Informationen aufweisen: die Nummer des Gebührenstempels sowie die Höhe der zu entrichtenden Abgabe. Auf zahlreichen Bittgesuchen um Aufnahme in die Hohen Hospitäler lässt sich ein Gebührenstempel nachweisen. Analog zur Verfügung Landgraf Karls ist dort im Stempelbild ein hessischer Löwe zu sehen. Als Gebühr wurden unterschiedliche Werte ver-

38 LWV-Archiv, Hospia, 723.

39 LWV-Archiv, Hospia, 283.

40 Vgl. LWV-Archiv, Hospia, 268: Gesuch des Conrad Schembers aus Treysa vom 12. März 1742 um Aufnahme seines Sohnes im Hospital Haina, konzipiert vom Stadtschreiber A. Bramer.

41 Vgl. LWV-Archiv, Hospia, 4359: Undatiertes Gesuch der Witwe Chatharina Neusel aus Hohenkirchen im Amt Kassel um Aufnahme ihres Sohnes Wilhelm in das Hospital Haina, abgefasst vom Zehntsammler Konrad Böddicker aus Hohenkirchen; LWV-Archiv, Hospia, 472: Undatiertes Gesuch des Philipp Dippel aus Hohenkirchen im Amt Kassel um Aufnahme seines Sohnes Lorentz in das Hospital Haina, konzipiert vom Zehntsammler Konrad Böddicker.

42 Vgl. LWV-Archiv, Hospia, 73: Undatiertes Gesuch von Johann Jacob Schneider aus Kirchhof im Amt Melsungen im Aufnahme seines Sohnes Niclas in das Hospital Haina, angefertigt vom Wegekommisars Paul Reichmann.

43 LWV-Archiv, Hospia, 4254.

44 Vgl. Michael HOCHEDLINGER: *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Wien u. a. 2009, S. 121–122; Heinrich Otto MEISNER: *Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Leipzig 1952, S. 100–101; Gerhard SCHMID: *Aktenkunde des Staates. Teil 1*, Potsdam 1959, S. 76.

45 Vgl. Gnädigster Befehl an die Regierung, die Einführung des gestempelten Papiers [...] betreffend. Vom 8ten Septembris 1707, in: HLO III (wie Anm. 32), S. 578–580.

langt. Die Höhe der Akzise schwankt zwischen 6 Heller (Gebührenstempel Nr. 1)⁴⁶ und 1 Albus (Gebührenstempel Nr. 2).⁴⁷

Allem Anschein nach hat man besonders bedürftigen Antragstellern die mit dem Stempelpapier in Verbindung stehende Gebühr erlassen. Exemplarisch sei hierfür das Gesuch der Hospitalitin Anna Margaretha Fuckel aus Schmalkalden genannt. Die *Fuckelin* bat am 14. November 1752 um die Aufnahme des Sohns ihrer Schwester Adam Abe in das Hospital Haina. Als Grund wird von ihr angegeben, dass dieser *mit einem starcken grad der Epilepsie beleget und in das Feuer gerathen sei, wodurch es dann geschehen, daß Ihm besonders die Hände und Finger dergestalt verbrannt sind, daß solche alß Stümpfe creutz und quer stehen*.⁴⁸ An der normalerweise obligatorischen Stelle des Gebührenstempels findet sich auf dem Gesuch der Anna Margaretha Fuckel der handschriftliche Zusatz *Privilegium Paupertatis*.⁴⁹ Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer eingeschränkten finanziellen Verhältnisse von der Stempelgebühr befreit worden war. Ein weiteres Beispiel für die Befreiung von der Stempelgebühr stellt das Gesuch der Ehefrau des Hanß Peter Schefer aus Medenbach um die Aufnahme in das Hospital Gronau dar. Unter der Supplik befindet sich ein kurzer Vermerk, aus dem hervorgeht, dass man der Supplikantin aufgrund ihrer Armut die Stempelgebühr erlassen hatte: *Im Nahmen der Supplicantin Hanß Peter Schefers Frauen von Medenbach, so schreibens nicht erfahren, unterschreibet solches in deren Nahmen, und attestire daß die Supplicantin wegen armuts kein gestempelt Papier zahlen können. Johann Burckhard Buchbach*.⁵⁰

Mit dem Eingang der fertiggestellten Supplik (sowie der beigefügten Gutachten) im Geheimen Rat erreichte das Aufnahmegesuch die Verwaltungssphäre. Hier wurde als erstes von einem Sekretär der Behörde das Eingangsdatum auf dem Stück notiert.⁵¹ Danach folgte die Zuschreibung auf das zuständige Mitglied des Geheimen Rates, das den Fall bearbeiten und in der nächsten Sitzung des Gremiums vortragen sollte. Nach Vortrag und Diskussion des Sachverhaltes in der Sitzung des Geheimen Rates wurde ein Beschluss gefällt. Dessen Bekanntgabe an den Antragsteller erfolgte durch ein landesherrliches Reskript⁵² – ein Befehlsschreiben im Wir-Stil. Das ausgefertigte Reskript wur-

46 Vgl. u. a. LWV-Archiv, Hospia, 4335: Gesuch des Friedrich Heynemann aus Quentel im Amt Lichtenau vom 22. Juni 1740 um seine Aufnahme im Hospital Haina; LWV-Archiv, Hospia, 4349: Gesuch der Eheleute Johannes und Anna Viehman aus Wahlershausen im Amt Kassel um Aufnahme in die Hospitäler Haina und Merxhausen, undat.

47 Vgl. u. a. LWV-Archiv, Hospia, 1152: Gesuch der Catharina Elisabeth Lotz aus Bartenhaus im Amt Staufenberg um Aufnahme ihres Mannes Simon in das Hospital Haina, undat.; LWV-Archiv, Hospia, 188: Gesuch von Georg Matthäus Dreer (Dreher) aus Wetter um seine Aufnahme in das Hospital Haina, undat. 1 Albus bzw. 12 Heller entsprachen im Untersuchungszeitraum etwa dem Gegenwert eines Brotes von gut 2 Pfund Gewicht. Vgl. die Brodntaxa in der Casselischen Polizey- und Commerzien-Zeitung, z. B. vom 28. Juni 1745.

48 LWV-Archiv, Hospia, 593.

49 Ebd.

50 LWV-Archiv, Hospia, 1610.

51 Im Untersuchungszeitraum findet sich der Eingangsvermerk auf der Rückseite der Supplik. Gegen Ende des 18. Jahrhundert wird das Eingangsdatum auf die erste Seite des Bittgesuchs notiert.

52 Vgl. BECK u. HENNING: Quellen (wie Anm. 34), S. 100–102; HOCHEDLINGER: Aktenkunde (wie Anm. 44), S. 188–189.

de in der Regel vom Landgrafen selbst unterschrieben. Bei Abwesenheit des Landesherrn konnte die Unterschrift auch von den Mitgliedern des Geheimen Rates geleistet werden.⁵³

Positive Beschlüsse des Geheimen Rates führten zu einer Aufnahmebewilligung. Dabei lassen sich grundsätzlich in den ausgestellten Reskripten zwei Arten der Aufnahme in die Hohen Hospitäler unterscheiden: *extra ordinem* und *secundum ordinem*. Für die Aufnahme *extra ordinem* werden in den Reskripten neben dem lateinischen Terminus Formulierungen verwendet wie *außer der Reihe, sonder Verzug, baldmöglichst, je eher desto besser, ohne Anstand, fordersam, gleichbalden* oder *sobald es tunlich*. Mit ihnen wurde deutlich gemacht, dass eine Person unverzüglich und unabhängig davon, ob die Hohen Hospitäler noch Aufnahmekapazitäten hatten oder nicht, aufgenommen werden sollte. Für die Aufnahmeart *secundum ordinem* sind in den Quellen ebenfalls unterschiedliche Formulierungen nachzuweisen. Es lassen sich Termini finden wie *gemäß der Ordnung, nach der Reihe, bey sich eräugender Vacantz, wenn zu seiner Zeit die Ordnung an ihn kommen, wann in dem Hospital Haina eine Stelle vacant werden, nach der Ordnung der darauf bereits Expectirten, wann die schon vorhin Expectirte erst recipiret sind, wenn ihn die Reihe treffen wird, suo loco et ordine, wenn die Tour an ihn komme* oder *seiner Tour nach*. Mit der Aufnahmeart *secundum ordinem* war keine sofortige Aufnahme in die Hohen Hospitäler verbunden. Stattdessen wurde der Name des Antragstellers auf eine Warteliste gesetzt, die »phasenweise weit über hundert Namen« umfasste, »so dass der tatsächliche Eintritt in das Hospital erst viele Jahre nach dem Bewilligungsbescheid erfolgte, manchmal aber auch gar nicht erlebt wurde.«⁵⁴

Stellte der Geheime Rat bei der Prüfung der eingegangenen Supplik fest, dass Unterlagen (wie etwa das seit 1728 verbindlich vorgeschriebene ärztliche Attest oder die geforderte Information über die Vermögensverhältnisse) fehlen, so wurde der Vorgang zurück an den Antragsteller überwiesen. Auf den Bittgesuchen findet sich in diesen Fällen ein handschriftlicher Auszug aus dem *Geheimden Raths Protocolli* mit der *Resolution* der Behörde. Zum Beispiel: *Es muß vom Beamten attestiret werden, daß Suplicant nichts im Vermögen habe*⁵⁵ oder *Das attestatum Medici mangelt, welches noch beygebracht werden muss*.⁵⁶

Im Fall eines positiven Beschlusses wurde neben dem Antragsteller immer auch das Hospital Haina informiert. Der Sitz des Obervorstehers hatte als Verwaltungszentrale der Hohen Hospitäler *wegen der Aufnahme und Verpflegung der recipiendae [...] das allenthalben weiter nötige zu besorgen*.⁵⁷ Hierzu zählte u. a. die verwaltungstechnische Abwicklung der Aufnahme. Diese lässt sich anhand des sogenannten Rezeptionsvermerks nachvollziehen. Der Rezeptionsvermerk, also der Vermerk über die tatsächlich vollzogene Aufnahme eines Antragstellers in die Hohen Hospitäler, bildet im Verwaltungsgang der Hohen Hospitäler den Abschluss des Aufnahmeprozesses. Er befindet sich immer auf der Au-

53 Vgl. u. a. LWV-Archiv, Hospia, 940: Reskript vom 28. August 1730; LWV-Archiv, Hospia, 4138: Reskript vom 24. Februar 1730 sowie weiter unten S. 109.

54 SAHMLAND: Haina (wie Anm. 10), S. 105–106.

55 LWV-Archiv, Hospia, 4363: Gesuch des Johann Wagener aus Ehlen im Amt Kassel um Aufnahme in das Hospital Haina, undat.

56 LWV-Archiv, Hospia, 1215: Gesuch des Jost Henrich Nelle aus Bründersden im Amt Wolfhagen um Aufnahme in das Hospital Haina, undat.

57 LWV-Archiv, K 17, Nr. 1061: Reskript vom 9. Januar 1798 über die Aufnahme der Marguerite La Combe in das Hospital Merxhausen.

ßen­adresse des vom Gehei­men Rat erstell­ten und nach Haina über­sand­ten Reskripts. Ein Bei­spiel für einen Rezeptionsvermerk lässt sich auf dem Reskript über die Aufnahme des Sohns von *Anna Martha, Andreas Beckers nach­ge­lassene arme Wittib zu Veckerhagen Ampts Sababurg* ent­decken. Das Reskript, das eine Aufnahme des *mit einer starcken Engbrüstigkeit und anderen gebrechlichen Zufällen behafteten Sohns* in das Hospital Haina *secundum ordinem* bewilligt, stammt vom 23. Januar 1741. Der unterhalb der Außen­adresse des Schreibens zu findende Rezeptionsvermerk zeigt, wann Becker tatsächlich in Haina aufgenommen worden ist: *Recipirt den 26. Septembris 1746*.⁵⁸

Natürlich wurden im Gehei­men Rat nicht nur Aufnahmebewilligungen aus­gestellt. Immer wieder hat die Behörde im Laufe ihres Bestehens Bittgesuche auch abschlägig be­schieden. Nachvollziehen lässt sich diese Praxis anhand der im Hessischen Staatsarchiv Marburg über­lieferten Protokollbände des Gehei­men Rats.⁵⁹ In diesen jahrgangsweise geführten Quellen wurden alle Schreiben, die den Gehei­men Rat erreichten, nach ihrem Eingangsdatum erfasst. Darüber hinaus sind in den Protokollbänden auch die Beschlüsse des Gehei­men Rates dokumentiert. Für jeden eingetragenen Vorgang ist nachvollziehbar, welche Entscheidung die Behörde getroffen hat. Da der Geheime Rat als zentrales Regierungsorgan der Landgrafschaft Hessen-Kassel auch für die Hohen Hospitäler zu­ständig war, ist davon auszugehen, dass sich in den Protokollbänden Aufnahmevorgänge der Einrichtungen belegen lassen. Die Protokolle bieten die Möglichkeit zu rekonstruieren, wie viele Bittgesuche in einem Jahr gestellt und wie viele Anträge positiv und negativ be­schieden wurden.

Für den Untersuchungszeitraum haben sich leider keine Protokollbände des Gehei­men Rates erhalten. Die Überlieferung setzt erst ab dem Jahr 1786 ein. Trotzdem wurde exemplarisch für ein zufällig ausgewähltes Jahr eine Auswertung vorgenommen. Im Hauptprotokoll 1798 des Gehei­men Rats ließen sich 91 Einträge identifizieren, die in einem Zusammenhang mit den Hohen Hospitälern stehen.⁶⁰ Von diesen 91 Einträgen be­handel­ten 64 Bittgesuche um Aufnahme, für die folgende Zusammensetzung festgestellt werden konnte:

Verteilung der Bewilligungen und Ablehnungen von Aufnahme­gesuchen im Jahr 1798

	Anzahl	Anteil
Bewilligungen	52	81,25 %
Ablehnungen	5	7,81 %
Kein Beschluss	7	10,94 %

⁵⁸ LWV-Archiv, Hospia, 4350.

⁵⁹ Vgl. HStAM, Best. Protokolle.

⁶⁰ Vgl. HStAM, Best. Protokolle, II Kassel Cc 18 Bd. 1a-1d.

Die übergroße Mehrheit an Gesuchen um Aufnahme in die Hohen Hospitäler, die im Jahr 1798 den Geheimen Rat erreichten, ist positiv beschieden worden. Insgesamt 52 Anträge wurden mit einem *Fiat* oder einem *Wird gnädigst genehmiget* bewilligt. Demgegenüber steht eine geringe Anzahl an Suppliken, für die im Jahr 1798 keine Entscheidung getroffen werden konnte. Aufgrund fehlender Unterlagen oder Informationen war es dem Geheimen Rat nicht möglich einen Beschluss zu fassen. Noch geringer ist der Anteil der Gesuche, die vom Geheimen Rat abgelehnt worden sind. Lediglich fünf Anträge wurden im Jahr 1798 nicht bewilligt. Als Begründung wird im Hauptprotokoll in vier Fällen angeführt: *Abgeschlagen. Mit nicht gewürigem* [= zu gewährendem] *Antrag*. Einmal ist von einem *abschlägigem Antrag*⁶¹ die Rede.

Statistische Auswertung der Aufnahmereskripte

Anfang des Jahres 1741 forderte Landgraf Wilhelm VIII. den Obervorsteher der hessischen Hohen Hospitäler Wilhelm von Urff auf zu berichten, wie viele Hospitaliten sich jeweils in Haina, Merxhausen und Hofheim befanden, wie viele 1740 gestorben waren, wie viele 1740 aufgenommen wurden und wie viele Expektanten es für jedes Hospital gab.⁶² Mitte Februar schickte von Urff seinen Bericht nach Kassel. Demnach lebten im Hospital Hofheim bei Darmstadt Ende 1739 108 Hospitaliten (21 Frauen und 87 Männer). Im Jahr 1740 waren neun Hospitaliten verstorben, ein Hospitalit war ausgetreten und ein Hospitalit geflüchtet. Gleichzeitig wurden elf Personen in das Hospital aufgenommen, so dass die Zahl der Hospitaliten Ende 1740 wieder bei 108 Personen lag. Hinzu kamen Hausdiener und Dienstgesinde mit 17 Personen, so dass insgesamt 125 Personen im Hospital lebten und versorgt werden mussten. Die Zahl der Expektanten, d. h. der Personen, deren Aufnahme bewilligt worden war und die auf einen freien Platz im Hospital warteten, belief sich auf 15 Personen. Entsprechende Aufstellungen für die auf hessen-kasselischem Gebiet gelegenen Hospitäler Merxhausen und Haina folgten.

Hospitaliten in den Hohen Hospitälern, 1739/40

Hospital	Stand Ende 1739	Abgang 1740	Rezeptionen 1740	Stand Ende 1740	Diener und Gesinde	Summa	Expektanten
Hofheim	108	11	11	108	17	125	15
Merxhausen	200	11	13	202	38	240	71
Haina	322	34	30	318	68	386	70
gesamt	630	56	54	628	123	751	156

61 HStAM, Best. Protokolle, II Kassel Cc 18 Bd. 1a-1d.

62 Landgraf Wilhelms Schreiben datiert vom 23. Januar 1741, Obervorsteher von Urffs Bericht vom 17. Februar 1741. LWV-Archiv, B 13, 1546: Anzahl der Hospitaliten und Diener in den Hohen Hospitälern Haina, Merxhausen und Hofheim (1739) 1741/1742.

Bemerkenswert ist, dass in Merxhausen knapp doppelt so viele Personen wie in Hofheim versorgt wurden. In Haina waren sogar dreimal so viele Hospitaliten untergebracht. Im Verhältnis zur Zahl der Hospitaliten fällt die deutlich geringere Zahl an Abgängen in Merxhausen auf. Während in Hofheim im Verlauf des Jahres 1740 rund zehn Prozent der Hospitaliten wechselten waren es in Merxhausen nur etwa fünf Prozent. In Haina entsprach die Fluktuation etwa der von Hofheim. Darüber hinaus überrascht die große Zahl an Expektanten für Haina und insbesondere für Merxhausen. Nimmt man die Zahl der Rezeptionen, also der Neuaufnahmen im Jahr 1740 als Anhalt, so mussten die Expektanten des Hospitals Hofheim mit einer Wartezeit von gut einem Jahr rechnen. Für die Expektanten des Hospitals Haina hingegen betrug die Wartezeit gut zwei Jahre und für die Expektanten des Hospitals Merxhausen sogar sechs Jahre.

Die Gründe Landgraf Wilhelms für seine Anfrage gehen aus dem Schreiben an von Urff nicht hervor. Ebenso wenig ist im Zusammenhang mit dem Bericht überliefert, welche Konsequenzen aus ihm gezogen wurden. Mitte September 1742 wollte Landgraf Wilhelm VIII. jedoch erneut von Obervorsteher von Urff wissen, wie viele Hospitaliten sich in den Hospitälern Hofheim, Merxhausen und Haina befanden.⁶³ Zudem sollte von Urff berichten, wie viele Hospitaliten von Hessen-Darmstadt und wie viele von Hessen-Kassel verschrieben und wie viele Hospitaliten *secundum ordinem* und wie viele *extra ordinem* aufgenommen worden waren. Dieser berichtete gut einen Monat später, dass sich in den Hospitälern sich insgesamt 653 Hospitaliten sowie 125 Armenwärter, Handwerksleute und Gesindepersonen befanden. Es müssten täglich 778 Personen gespeist werden. Die Zahl war also gegenüber Ende 1740 um 27 Personen (25 Hospitaliten = +4 % und 2 Diener und Gesinde = +2 %) gestiegen. Von den 778 Personen seien 547 hessen-kasselische und 231 hessen-darmstädtische Landeskinder.

Anzahl der Hospitaliten, Oktober 1742

Hospital	Samt-befehl	Hessen-Kassel	Hessen-Darmstadt	Deputierte	Summa	Diener und Gesinde
Hofheim	16	21	85	–	122	19
Merxhausen	8	156	22	14	200	40
Haina	26	217	67	21	331	66
gesamt	50*	394	174	35**	653	125***

* von Hessen-Kassel 20 Personen; ** von Hessen-Kassel 27 Personen;

*** davon 106 hessen-kasselische Landeskinder

Die Zahl der Expektanten belief sich auf 226 Personen und war mit einem Zuwachs von 70 Personen (+45 %) gegenüber Ende 1740 vergleichsweise stark angestiegen. Von den Expektanten hatten 65 von Hessen-Darmstadt und 161 von Hessen-Kassel eine Aufnahmebewilligung erhalten. Es könnte aber, so Obervorsteher von Urff, nicht von jedem Hospitaliten

63 Schreiben vom 14. September 1742, Bericht vom 18. Oktober 1742. LWV-Archiv, B 13, 1546.

angegeben werden, ob selbiger *secundum ordinem* oder *extra ordinem* aufgenommen worden sei, *weilen öfters die Worte veränderlich genommen werden als so bald thunlich, wann eine Stelle ledig wird, bey sich ereugenter Vacantz und was dergleichen mehr.*

Anzahl der Expektanten, Oktober 1742

Hospital	Samtbefehl	Hessen-Kassel	Hessen-Darmstadt	Deputierte	Summa
Hofheim	–	19	25	1	45
Merxhausen	–	62	14	–	76
Haina	6*	77	21	1	105
gesamt	6	158	60	2	226

* 2 von Hessen-Kassel und 4 von Hessen-Darmstadt

Das 18. Jahrhundert ist zwar durch eine massive Zunahme der Erhebung quantitativer Daten gekennzeichnet, die aus dem Bestreben der Landesherren resultierte, möglichst viel über die Bevölkerung ihrer Territorien in Erfahrung zu bringen.⁶⁴ Herausragend für Hessen-Kassel ist in diesem Zusammenhang die Arbeit der Steuerrektifikationskommission⁶⁵, die über den Verlauf eines halben Jahrhunderts die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Städten und Dörfern der Landgrafschaft von Rektifikationsbeamten vor Ort einer genauen Untersuchung unterzog und dabei auf eine Kombination von zahlenbasierter Statistik und qualitativ ausgerichteten Befragungen setzte.⁶⁶ Allerdings stieß die Bestrebung, verlässliches Wissen über Land und Leute zu generieren, an Grenzen, wie sich auch am Beispiel der Hohen Hospitälerei zeigt. So berichtete Amtsvogt Joh. Philipp Fuhrhans (1742–1801) im Zusammenhang mit dem Aufnahmegesuch des blinden Peter Müller aus Moischeid, dessen Aufnahme *secundum ordinem* bereits 1756 bewilligt worden war, Mitte 1792 an die Samt-

64 Vgl. Lars BEHRISCH: Zahlen machen Räume: Landwirtschaftsstatistik und Raumwahrnehmung in der Grafschaft Lippe im späten 18. Jahrhundert, in: Lars BEHRISCH (Hg.): Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert (Historische Politikforschung 6), Frankfurt u. a. 2006, S. 95–130; Karin GOTTSCHALK: Wissen über Land und Leute. Administrative Praktiken und Staatsbildungsprozesse im 18. Jahrhundert, in: Peter COLLIN und Thomas HORSTMANN (Hg.): Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004, S. 149–174.

65 Zur Arbeit der Steuerrektifikation vgl. Annegret WENZ-HAUBFLEISCH: »... damit die Landes-Bürden hinfüro mit gleichen Schultern getragen werden«. Ziele und Durchführung der Rektifikation des landwirtschaftlichen Steuerstocks in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: HessJbLG 39, 1989, S. 151–203; zur statistischen Auswertung der Steuerrektifikationsakten vgl. Jochen EBERT, Ulf LIEBE und Werner TROSSBACH: Dorfprofile mittels Clusteranalyse. Eine explorative Untersuchung am Beispiel der Dörfer in der Landschaft an der Werra im 18. Jahrhundert, in: Jochen EBERT und Werner TROSSBACH (Hg.): Dörfliche Erwerbs- und Nutzungsorientierungen (Mitte 17. bis Anfang 19. Jahrhundert). Bausteine zu einem überregionalen Vergleich, Kassel 2016, S. 323–368.

66 Ein weiteres Beispiel für die Intensivierung der Wissensgenerierung bietet die herrschaftlichen Landesvisitationen. Vgl. Nicolás BROCHHAGEN: Die landesherrliche Visitation in Grebenstein 1668. Eine Fallstudie zur Herrschaftsvermittlung durch Visitationsverfahren in der Landgrafschaft Hessen-Kassel (Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte 165), Darmstadt u. a. 2012.

kommission: *Daß ehem die Exspektanten Verzeichnisse so wenig gehörig geführt – als weniger die Rescripte aufbewahrt worden – hat mir in der ersten Untersuchung beym Antritt meiner Dienstzeit entsetzlich viel Arbeit und Schreibung veranlaßet.*⁶⁷

Soweit die Quellenlage derzeit zu überblicken ist, reihen sich die Anfragen Landgraf Wilhelms VIII. von 1741 und 1742 nicht in den Kontext einer jährlich angeforderten Belegungs- und Personalstatistik ein, so dass für sie ein aktueller Anlass anzunehmen ist. Im Folgenden wird der Versuch unternommen anhand der statistischen Auswertung der für das Hospital Haina überlieferten Aufnahmeakten genauere Kenntnis über die landesherrliche Quote der Aufnahmebewilligungen, die bewilligte Aufnahmeart und die Herkunft der Supplikanten, die um die Aufnahme in das Hospital nachsuchten, zu gewinnen.

Wechselnde Bewilligungsquote und Anteil der Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt an den Aufnahmebewilligungen

Für den Zeitraum 1730 bis 1760 sind 964 Aufnahmeakten überliefert. 956 Akten enthalten ein Aufnahmereskript, acht Reskripte betreffen mit Aufnahmegesuchen in Zusammenhang stehende Gegenstände. Vier Reskripte sind an den Obervorsteher der Hohen Hospitälerei gerichtet, der aufgefordert wird, zu Aufnahmegesuchen Stellung zu nehmen. Sie deuten wie auch die 1741 und 1742 angeforderten Berichte auf Wissensdefizite hinsichtlich des Stiftungszwecks, der Aufnahmepraxis und der Belegungsquote auf Seiten der Landgrafen und ihrer Zentralbeamten hin, die insbesondere in den ersten Jahren der Regierungszeit Landgraf Wilhelms VIII. bestanden. 1736 sollte Obervorsteher Wilhelm von Urff berichten, ob die Unterbringung und Verpflegung eines wahnsinnig gewordenen Studenten namens Johannes Stietz aus Kassel aus der Stiftung Jungmann finanziert werden könnte.⁶⁸ Im gleichen Jahr forderte der Kasseler Geheime Rat von Obervorsteher von Urff einen Bericht an, ob Friedrich von Knoblauch zu Hatzbach, der bereits vor 20 Jahren erstmals in ein Delirium geraten war und mittlerweile *der Familie zum Despect und anderen Leuthen zum Spectacul hin und wieder in der Nachbarschaft herumb* laufe und auf dem Territorium der Fürstabtei Fulda wegen Verdacht auf Pferdediebstahl festgenommen worden war, ins Hospital aufgenommen werden könnte. In seinem Bericht verwies von Urff darauf, dass das Hospital fundationsgemäß nur arme Landbewohner aufnehmen dürfe. Wenn in der Vergangenheit *dergleichen von Adel [...] in Betracht ihres elenden Zustandes* aufgenommen wurden, hätte zuvor *ein gewisses Stück Gelt inferrirt werden müssen*. In solchen Fällen sei *jedes Mahl von beyderseits hochfürst[lichen] heßischen*

67 Bericht vom 2. Juni 1792. LWV-Archiv, Hospia, 2741.

68 LWV-Archiv, Hospia, 4261. Die Stiftung ging auf ein Legat in Höhe von 1000 Gulden von Dr. Jakob Jungmann (*1549), 1614 bis 1623 Vizekanzler der Marburger Kanzlei, zurück und bestand seit 1666. Aus den Zinseinnahmen des Stiftungskapitals sollten sich Angehörige der Familie Jungmann im Bedarfsfall in das Hospital Haina oder Merxhausen einkaufen können. Wurde die Stiftung nicht für diesen Zweck in Anspruch genommen, was bis 1736 der Fall war, sollten die Erben alle zehn Jahre eine Person aus Kassel oder Marburg für die Aufnahme in das Hospital Haina oder Merxhausen vorschlagen dürfen. 1698 war auf diese Weise die Aufnahme von Johannes Winther im Hospital Haina bewirkt worden. 1736 schlugen die Erben den Studenten Johannes Stietz aus Kassel zur Aufnahme vor. LWV-Archiv, Hospia, 4275.

*Häußern gnädigst dispensirt und deshalb Sambtverordnung an den Sambtvorsteher ergangen.*⁶⁹ 1737 wiederum forderte Landgraf Wilhelm VIII. von Obervorsteher von Urff einen Bericht an, ob der gelähmte Schneidersohn Moritz Christian Lorentz aus Kassel in das Hospital aufgenommen werden könnte.⁷⁰ Ein weiteres Berichtsreskript ist aus dem Jahr 1749 überliefert und betrifft ein Gesuch von Johann Conrad Schlosser aus Dannenrod im Amt Homberg an der Ohm, der um die sofortige Aufnahme seines Sohnes, der bereits auf der Warteliste für einen Hospitalplatz stand, bat. Hierauf hatten Präsident, Kanzler und Geheime Räte zu Darmstadt Ludwig von Schrautenbach, seit 1746 Nachfolger von Obervorsteher von Urff, angefordert, sich zu dem Gesuch zu äußern. Dieser erklärte in seinem Antwortschreiben, es sei *kein Platz vacant*.⁷¹

Zwei weitere Reskripte betreffen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen. 1749 wurde die Aufnahme des verstandlosen Schlossersohns Andreas Notnagel abgelehnt, 1755 das Aufnahmegesuch des 62-jährigen mit Schlagflüssen und der Gicht behafteten Johann Daniel Möller aus Löhlbach im Amt Haina, vermutlich weil nicht alle notwendigen Atteste und Berichte beigebracht wurden.⁷² Abschlagsreskripte wie diese sind nur in Ausnahmefällen in den Aufnahmeakten überliefert, insbesondere dann, wenn die Supplikanten nachfolgend ein erneutes Aufnahmegesuch stellten und damit erfolgreich waren. So war das Gesuch des Ackermanns Johannes Seelheim aus Wagenfurth im Amt Melsungen wegen Aufnahme seines von Geburt an geistig behinderten Sohnes 1736 abgewiesen worden. Nachdem Seelheim 1739 verstorben war, stellte seine Witwe Anna Catharina ein erneutes Aufnahmegesuch, das im gleichen Jahr bewilligt wurde.⁷³ Häufiger hingegen sind Hinweise auf eine zwischenzeitliche Zurückweisung der Gesuche in den Aufnahmeakten zu finden. Das Gesuch von Christoph Engel aus Hebel im Amt Homberg etwa wurde vom Geheimen Rat zunächst abgelehnt, weil die notwendigen Atteste fehlten. Nach deren Einsendung wurde das Gesuch Landgraf Wilhelm VIII. vorgelegt, der die Aufnahme Engels am 7. Februar 1732 bewilligte.⁷⁴ Ebenso wurde das Gesuch des ehemaligen Soldat Johannes Heise aus Reichenbach, der wegen *einem Gichtfluß in beyden Beinen* kaum stehen und laufen konnte Ende 1747 vom Geheimen Rat zu Kassel mit der Begründung zurückgewiesen, dass er seinen *Leibeszustand zupforderst besser von Beambten und Medico attestiren* lassen müsse. Nachdem dies geschehen war bewilligte Landgraf Wilhelm VIII. Anfang 1748 dessen Aufnahme.⁷⁵

Eine weitere Akte, die keine Aufnahmebewilligung enthält, ist die von Caspar Engelhard aus Heringen im Amt Friedewald. Engelhard war 1743 als genesen aus dem Hospital Haina entlassen worden. Bei seinem Abschied war ihm die jederzeitige Wiederaufnahme zugesichert worden, sollte sich sein Zustand attestiertermaßen verschlechtern. Nach seiner Entlassung hatte er zunächst als Musketier im Regiment Prinz Isenburg gestanden, war

69 LWV-Archiv, Hospia, 1872.

70 LWV-Archiv, Hospia, 4269. 1738 bewilligten Landgraf Wilhelm VIII. und Landgraf Ernst Ludwig per Samtreskript seine Aufnahme *secundum ordinem*; 1739 verfügte die hessen-kasselische Deputation anlässlich der Rechnungsvisitation seine Aufnahme *extra ordinem*.

71 LWV-Archiv, Hospia, 4520.

72 LWV-Archiv, Hospia, 2040 u. 2751.

73 LWV-Archiv, Hospia, 135 u. 828.

74 LWV-Archiv, Hospia, 4181.

75 LWV-Archiv, Hospia, 4498.

aber 1748 wegen seiner epileptischen Anfälle als dienstuntauglich verabschiedet worden.⁷⁶ Hierauf suchte er bei Landgraf Wilhelm VIII. um ein Gnadengehalt nach, das dieser Anfang 1752 gewährte.⁷⁷

Ebenfalls ein Ausnahmefall ist das Entlassungsreskript Ernst Ludwigs von Hessen-Darmstadt von 1738, mit dem er die Rückkehr des wegen Wahnsinns eingelieferten Andreas Kayser zu seinen Eltern zustimmte, nachdem sich dessen Vater mit der folgenden Erklärung an den Landgrafen gewandt hatte: *Nachdem aber meine verheurathete Tochter vor ohnlängst im Kindbett seel. verstorben, ich nebst meiner Frau als betagte Leute durch Vermißung dieser unserer seel. Tochter keinen Menschen mehr haben, der uns mit nöthiger Warth- und Pflegung in unserem hohen Alter an Handen gehen könne, weiln wir aber diesen anfangs mentionirt unseren Sohn noch eintzig und allein haben.*⁷⁸

Abgesehen von diesen Ausnahmen handelt es sich bei den in den Aufnahmeakten überlieferten Reskripten um Aufnahmebewilligungen. Die Zahl der insgesamt 956 Aufnahme-reskripte ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Zahl der Personen, deren Aufnahme in das Hospital Haina bewilligt wurde. Grund dafür ist einerseits, dass mit einem Aufnahme-reskript die Aufnahme mehrerer Personen bewilligt werden konnte, was vor 1730 häufiger, im Untersuchungszeitraum jedoch nur einmalig im Jahr 1755 vorkam, nachdem der 67-jährige blinde Gänsehirt Johannes Möller aus Lohna im Amt Gudensberg um die Aufnahme seiner Person und seines 25-jährigen Sohnes Daniel, der so gebrechlich war, dass er nicht vor die Türe gehen konnte, in das Hospital Haina nachgesucht hatte.⁷⁹ Andererseits kam es immer wieder vor, dass Expektanten, also Personen, deren Aufnahme bereits bewilligt worden war, oder deren Angehörige mit einem erneuten Gesuch um sofortige Aufnahme baten, da sich die Erkrankung oder die Lebensumstände des Expektanten verschlechtert hatten. So war die Aufnahme des 17-jährigen Johann Wilhelm Morgenweck in das Hospital Haina wegen seiner epileptischen Anfälle und seines verwirrten Verstandes im August 1741 von Landgraf Wilhelm VIII. bewilligt worden. Sein Vater Johann George Morgenweck, Sergeant im Prinz Georg Regiment, hatte sich daraufhin wegen des weiteren Prozedere an Obervorsteher von Urff gewandt. Dieser hatte ihm erklärt, *daß noch viele Expectanten vor seinem Sohn auf der Warteliste standen und es wohl noch lange Zeit dauren möchte*, bis er aufgenommen werden könnte. Daraufhin hatte sich Johann George Morgenweck erneut an den Landgrafen gewandt und um sofortige Aufnahme seines Sohnes nachgesucht, da dieser *andere zuweilen mit Mord[-]Instrumenten an[zu]fallen[n] und offters zwey Nachte unter freyem Himmell uff der Straßse zu liegen pflege*. Zudem sei seine Frau nicht in der Lage, den Sohn zu verwahren, wenn er ins Feld ziehen müsse. Im Oktober 1742 bewilligte Landgraf Wilhelm VIII. schließlich die sofortige Aufnahme.⁸⁰

76 Zu den an Epilepsie erkrankten Supplikanten vgl. Angela SCHATTNER: Zwischen »Raserey« und »Feuers Noth«. Fallsüchtige Patienten in Haina und Merxhausen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert im Spiegel ihrer Bittgesuche, in: FRIEDRICH, SAHMLAND u. VANJA: Wende (wie Anm. 2), S. 173–197.

77 LWV-Archiv, Hospia, 882.

78 LWV-Archiv, Hospia, 769.

79 LWV-Archiv, Hospia, 2720.

80 LWV-Archiv, Hospia, 131 u. 269.

Von den 956 überlieferten Aufnahmereskripten des Zeitraums 1730 bis 1760 wurden 614 von hessen-kasselischer und 258 von hessen-darmstädtischer Seite ausgestellt, d. h. knapp zwei Drittel bzw. 64 Prozent der Aufnahmen wurden von Landgraf Wilhelm VIII. bewilligt. Der hessen-kasselische Anteil lag demnach weit über dem der Landgrafen Ernst Ludwig und Ludwig VIII., von denen lediglich gut ein Viertel bzw. 27 Prozent aller Aufnahme-reskripte ausgestellt wurden. Ein Grund für die geringe Zahl war, dass das Hospital Hofheim für die Versorgung der hilfebedürftigen Alten, Kranken und Armen aus der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zuständig war. Allerdings besaß Hofheim kein Blockhaus für »rasende« Pflinglinge, weshalb darmstädtische Untertanen, deren sichere Verwahrung angeraten schien, nach Haina überwiesen wurden.⁸¹

Mit einem Anteil von 6 Prozent stellen die insgesamt 59 Samtreskripte einen Sonderfall dar. Bei den sowohl vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt als auch von Hessen-Kassel Seite unterzeichneten Verfügungen handelte es sich um Aufnahmebewilligungen, die einer vetterlichen Kommunikation und Zustimmung bedurften. Dies war immer dann der Fall, wenn ein Dispens notwendig war, z. B. für die Aufnahme von Adeligen, Städtern, Beamten und Ausländern. So einigten sich beide Landgrafen 1737 auf eine Ausnahmebewilligung zur Rezeption des bereits oben erwähnten Friedrich von Knoblauch zu Hatzbach, jedoch unter der Bedingung, dass dessen Bruder und die nächsten Lehns-Agnaten dem Hospital schriftlich versicherten, das man nach dem Tod *der alten unvermögenden Knoblauchischen Eltern vor den Recipiendum jährlich wenigstens 20 rt. so lange er im Leben seyn wird inferiren wolle*.⁸² Dies war nicht ungewöhnlich. Der vetterliche Dispens musste in der Regel erkaufte werden, so auch im Fall des seit 20 Jahren an Verwirrheitszuständen leidenden Nicolaus Henrich Goeddaeus aus Marburg. Die Aufnahme wurde 1732 per Samtreskript bewilligt, allerdings erst nachdem dessen Bruder, der Regierungs- und Samtrevisionsgerichtssekretär Goeddaeus, 300 Reichstaler an das Hospital Haina bezahlt hatte. Dafür sollte der Hospitalit Goeddaeus aber auch ein Studentenlogiment und die Studentenkost erhalten.⁸³ Gratis ins Hospital Haina aufgenommen werden sollte hingegen der Sohn von Johann Christoph Schott, des verstorbenen Hospitalmeisters bzw. Vogts in Hofheim, dessen sofortige Aufnahme wegen seines schwächlichen Zustandes 1756 bewilligt wurde und der darüber hinaus auch die Studentenkost erhalten sollte.⁸⁴ Beachtliche 500 Reichstaler sollte hingegen die Bürgermeisterwitwe und Mutter des geistig behinderten Johann Henrich Piderit aus Blomberg in der Grafschaft Lippe laut Samtreskript von 1752 als Gegenleistung für die Aufnahme ihres Sohnes bei der Hospitalkasse einlegen.⁸⁵ Noch höher war die Einlage, die von dem Franfurter Bürger und Weinhändler Wolfgang Jacob Ries gefordert wurde, der 1750 um die Aufnahme seines wahnsinnigen Sohnes nachgesucht hatte. Wie die Witwe Anne Salome von Lersner, die 1736 oder im Jahr davor um die Aufnahme ihres rasenden Sohnes, und der Kaufmann Brückner sen., der 1754 um die Aufnahme seines melancholischen Sohnes gebeten hatte, sollte Ries 2000 Gulden Frankfurter Währung an das

81 Vgl. VANJA: Stadtluft (wie Anm. 11), S. 90.

82 LWV-Archiv, Hospia, 1875.

83 LWV-Archiv, Hospia, 1101.

84 LWV-Archiv, Hospia, 4595.

85 LWV-Archiv, Hospia, 2070.

Hospital zahlen.⁸⁶ Bereits Landgraf Karl von Hessen-Kassel und Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt hatten sich darauf geeinigt, dass *Furibunde* aus Städten, da diese besonders verwahrt werden mussten, was die städtischen Hospitäler nicht leisten konnten, ohne vetterlichen Dispens sofort aufgenommen werden konnten, wenn Gefahr in Verzug war.⁸⁷

Einen weiteren Sonderfall markieren die Aufnahmebewilligungen durch die Visitationskommission. Der Observanz nach war es den Deputierten beider Landgrafen während der Rechnungsvisitation in Haina, die immer im Mai stattfand, erlaubt, je eine Person per Dekret in das Hospital aufzunehmen. So war der fast 80-jährige Johannes Cronau aus Hohenkirchen im Amt Kassel 1731 mit seinen Attesten nach Haina gereist, um sein Aufnahmegesuch der Visitationskommission persönlich zu überreichen. Cronau war von Jugend an lahm gewesen und hatte sich nur auf Krücken fortbewegen können. 1730 war ihm außerdem *ein Fluß auff die Zunge gefallen*. Wegen seiner beständig abnehmenden Leibeskräfte war er nicht mehr im Stande, sein Brot zu verdienen. Seine Kinder konnten ihn armutshalber auch nicht unterstützen. Daher lebte er von Almosen. So hatte er aus dem Kirchenkasten der Gemeinde Hohenkirchen *dann und wann bey auszuteilenden Armenbeneficien* einen kleinen Betrag erhalten. Für darüber hinaus gehende Unterstützungszahlungen war der Kirchkasten jedoch zu *ohnvermögend*. Die Delegierten der Visitationskommission bewilligten aufgrund der Atteste und des Augenscheins die sofortige Aufnahme.⁸⁸ Das für die 30 Jahre nur 20 Aufnahmeakten von der Visitationskommission überliefert sind, ist darauf zurückzuführen, dass die Delegierten ihr Recht häufiger dazu nutzten, Expektanten von der Warteliste zur sofortigen Aufnahme zu bestimmen, wie Hans Caspar Staub aus Niedenstein, der 1708, als ein Regiment der aus Italien zurückgekehrten die hessen-kasselischen Truppen in Niedenstein Quartier bezogen hatte, *mit Gewalt von Frau und Kindern weg genommen* und zwölf Jahre als Musketier in der Kompanie des Kapitän von Plesse gedient hatte, bis er vor Dornick von einer Kugel am Kopf schwer verletzt und 1720 als kriegsuntüchtig entlassen worden war. Seit seiner Verabschiedung hatte er sich mit Handarbeit ernährt. 1733 hatte er, da er nunmehr ganz *contract* und daher arbeitsunfähig war, um Aufnahme in das Hospital Haina nachgesucht. Die Aufnahme war Mitte Februar 1734 von Landgraf Wilhelm VIII. bewilligt worden. Staub war daraufhin von Obervorsteher von Urff als Expektant auf die Warteliste gesetzt worden. Im Mai 1737 schließlich entschieden die hessen-kasselischen Delegierten der Visitationskommission, dass er anstelle des an Epilepsie leidenden Johann Henrich Simbshausen, der auf der Warteliste an oberster Stelle stand, *würklich recipirt* werden sollte.⁸⁹ Ähnlich erging es dem über 60-jährigen Johannes Heß aus Rennertehausen im Amt Battenberg, der wegen eines doppelten Beinbruchs seit Oktober 1734 auf der Warteliste stand und Mitte Juni 1735 während der Rechnungsvisitation von darmstädtischer Seite anstelle von Johannes Hoffmann aus Allendorf im Amt Battenberg in das Hospital aufgenommen wurde. Hoffmanns Rezeption erfolgte aufgrund des Wechsels erst im März 1738.⁹⁰

86 LWV-Archiv, Hospia, 2054, 2087 u. 4247.

87 Dies geht aus der Aufnahmeakte des wegen Wahnsinns aus dem Soldatendienst entlassenen Johann Chrispin Vielmeder aus Sooden bei Allendorf aus dem Jahr 1727 hervor. LWV-Archiv, Hospia, 719.

88 LWV-Archiv, Hospia, 4173.

89 LWV-Archiv, Hospia, 4216.

90 LWV-Archiv, Hospia, 4220 u. 4234.

Aufnahmebewilligungen 1730–1760

	Reskripte ges.	Samtrekripte	Darmstadt	Kassel	Visitationskommission	nicht zuzuordnen	Aufnahme-reskripte ges.
Anz. ges.	964	59	258	614	20	5	956
Ø pro Jahr	30,8	1,9	8,3	19,8	0,6	0,2	30,8

Landgraf Wilhelm VIII. übernahm nach dem Tod Landgraf Karls am 23. März 1730 als Statthalter für seinen Bruder Friedrich I., der 1720 zum König von Schweden gekrönt worden war, die Regierung der Landgrafschaft Hessen-Kassel. Sein erstes noch unter dem Titel von Landgraf Karl ausgehendes Reskript unterschrieb er bereits am 30. Januar 1730 in *Nomine Serenissimi*.⁹¹ Am 26. Juni 1730 folgte das erste in der Titulatur auf seinen Bruder Friedrich, König von Schweden und Landgraf von Hessen-Kassel, ausgestellte und von Landgraf Wilhelm in *Nomine Regis et Landgravi* unterschriebene Reskript, das er als *zur Fürstl[ich] Hess[ische] n Landesregierung gn[ä]d[ig]st verordnete[r] Statthalter* zusammen mit den Geheimen Räten Kettler⁹², Dalwigk⁹³, Scheffer⁹⁴ und Dörnberg⁹⁵ unterzeichnete und das mit einem breiten schwarzen Trauerrand versehen war.⁹⁶ Für die Reskripte der folgenden Jahre finden v. a. die verkürzten Formeln *Ad Mandatum Regis* und *Nomine Regis* Verwendung, die erst mit dem Tod Friedrichs I. am 5. April 1751 entfielen. In dem Aufnahmereskript vom 4. Mai 1751 wird Wilhelm VIII. erstmals als regierender Landgraf in der Intitulatio aufgeführt.⁹⁷ Wie die ersten

91 LWV-Archiv, Hospia, 4136.

92 Geh. Rat. und Ober-Hofmarschall Jacob Friedrich Frhr. von Kettler (1655–1733), seit 1684 in hessen-kasselischen Diensten, seit 1714 Mitglied des Kriegskollegiums. Vgl. »Kettler, Jakob Friedrich Freiherr von«, in: Hessische Biografie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/143733745>> (abgerufen 10.10.2020).

93 Geh. Rat und Kammer-Präsident Johann Reinhard Frhr. von Dalwigk (1667–1737). Vgl. Hans PHILIPPI: Die Landgrafschaft Hessen-Kassel 1648–1806 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 46,8), Marburg 2007, S. 31; Hans PHILIPPI: Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Ein deutscher Fürst der Barockzeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 34), Marburg 1976, S. 628; August HELDMANN: Zur Geschichte des Gerichts Viernünden und seiner Geschlechter. III. Das Geschlecht von Dersch, in: ZHG 24, 1901, S. 159–360, hier S. 346–347.

94 Geh. Rat und Kanzler Johann Hermann Scheffer (1675–1733), seit 1716 in hessen-kasselischen Diensten, zunächst als Rat und Regierungsadvokat, ab 1727 Geh. Rat und Kanzler. HStAM, 40 a Rubr. 04, 1416: Besoldung des Kanzlers Johann Hermann Scheffer zu Kassel, 1727–1728; HStAM, 4 a, 73/19: Berichte des Kanzlers Scheffer aus Kassel, 1727–1729.

95 Geh. Rat und Regierungs-Präsident Johann Kaspar Frhr. von Dörnberg (1689–1734). Unter Landgraf Friedrich Leiter der hessischen Kanzlei in Thomary/Schweden; 1732 mit dem Amt des »Erbküchenmeisters« von Hessen belehnt. Vgl. <[https://de.wikipedia.org/wiki/D%C3%96rnberg_\(Adelsgeschlecht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/D%C3%96rnberg_(Adelsgeschlecht))> (abgerufen 10.10.2020).

96 LWV-Archiv, Hospia, 849. Ebenfalls einen Trauerrand weisen die Reskripte vom 20. Juli 1730 und vom 30. November 1730 auf. LWV-Archiv, Hospia, 1257 u. 2658.

97 LWV-Archiv, Hospia, 2057.

Reskripte nach dem Tod Landgraf Karls war auch dieses sowie alle bis Mitte August ausgefertigten Aufnahmereskripte mit einem Trauerrand versehen.⁹⁸

In den Jahren 1730 bis 1760 bewilligte Landgraf Wilhelm VIII. durchschnittlich 20 Gesuche um Aufnahme in das Hospital Haina pro Jahr. Mit Beginn des Siebenjährigen Kriegs (1757–1763), der die letzten Jahre seiner Regierungszeit prägte, ging die Zahl der Aufnahmereskripte jedoch merklich zurück. Für das Jahr 1757 sind lediglich drei Reskripte überliefert, darunter ein Samtreskript, das am 28. Januar 1758 von Landgraf Ludwig VIII. in Darmstadt und am 4. März 1757 von Landgraf Wilhelm VIII. in Kassel unterschrieben wurde und die Aufnahme des gebrechlichen *Candidatus Juris* Johann Carl Haut aus Nohfelden im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken verfügte.⁹⁹ Das zweite Reskript datiert vom 3. Juni 1757 und bewilligte die Aufnahme des geistig behinderten Ludwig Milte aus Kassel.¹⁰⁰ Das dritte Reskript vom 5. Juli 1757 hingegen, das die Aufnahme von Johann Caspar Rüdiger aus Kirchditmold im Kasseler Amt Ahne, der ins Delirium gefallen war, genehmigte, wurde *Ex Speciali Mandato Serenissimi* von den Ministern Hardenberg¹⁰¹ und Waitz¹⁰² unterschrieben.¹⁰³ Landgraf Wilhelm hatte Kassel kurz zuvor verlassen und war vor den herannahenden Franzosen Richtung Norddeutschland geflohen. Die Regierungsgeschäfte hatte er seinen Ministern Hardenberg, Waitz und Donop¹⁰⁴ übertragen, die die Geschicke der Landgrafschaft im Siebenjährigen Kriegs maßgeblich bestimmen sollten. Zwar kehrte er Anfang Mai 1758 noch einmal nach Kassel zurück, musste die Stadt jedoch schon nach zwei Monaten wieder verlassen. So erstaunt es nicht, dass für 1758 kein Aufnahmereskript von hessen-kasselscher Seite, weder vom Landgrafen noch von seinen Ministern, überliefert ist, während von Landgraf Ludwig VIII. immerhin noch sieben Reskripte vorliegen. Ein letztes von Landgraf Wilhelm VIII. unterschriebenes Samtreskript datiert vom 26. Juni 1759 und ist in Bremen ausgestellt. Weitere sechs Aufnahmereskripte wurden *Ex speciali Mandato Serenissimi* von den Beamten Waitz und Canngiesser¹⁰⁵ ausgestellt, wobei sich die Beamten an die Vorga-

98 LWV-Archiv, Hospia, 188, 2056, 4544, 4545, 4546, 4547, 4548, 4549 u. 4550.

99 LWV-Archiv, Hospia, 2106.

100 LWV-Archiv, Hospia, 391.

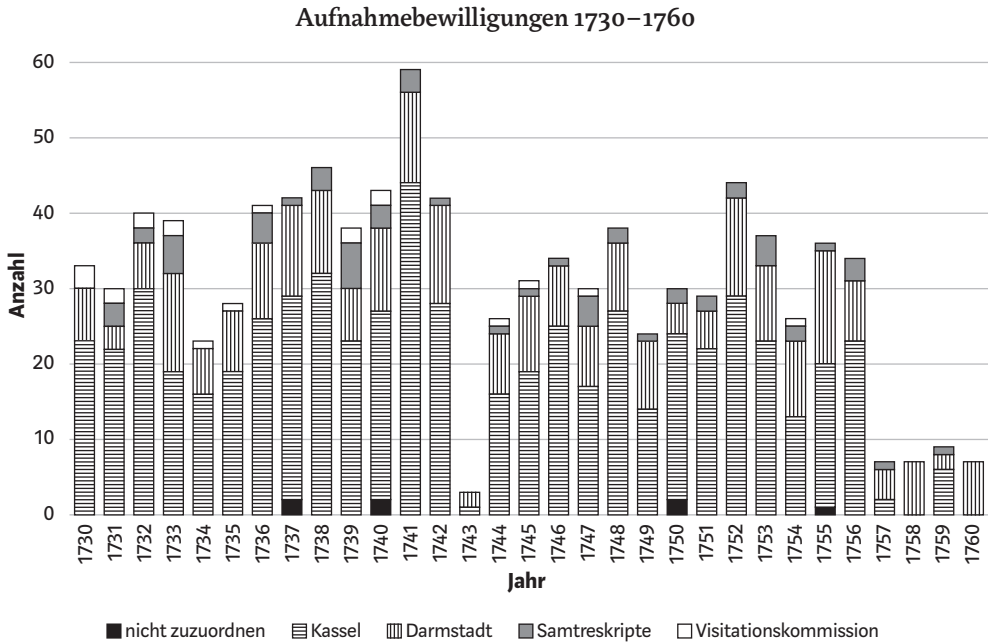
101 Friedrich August Freiherr von Hardenberg (1700–1768), stammte aus der Grafschaft Mansfeld, stand seit 1755 er als Minister für Auswärtiges und Finanzen in hessen-kasselschen Diensten, wurde 1761 Minister in Hannover. Vgl. Rudolf GOECKE: Hardenberg, Friedrich August von, in: ADB 10, Leipzig 1879, S. 560–562.

102 Jakob Sigismund Waitz (1698–1776), stammte aus Gotha, stand seit 1723 in hessen-kasselschen Diensten, Fachmann für Berg- und Salinenwesen, 1757 zum Minister für Finanz- und Wirtschaftspolitik ernannt, 1764 als Freiherr Waitz von Eschen in den Reichsstandsstand erhoben. Vgl. »Waitz von Eschen, Jacob Siegmund Freiherr«, in: Hessische Biografie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/104366230>> (abgerufen 10.10.2020).

103 LWV-Archiv, Hospia, 337.

104 Moritz August von Donop (1694–1763), Erzieher Friedrichs II., Oberhofmeister, General, Staatsminister, Gesandter in Schweden, England und Preußen. Vgl. »Donop, August Moritz Abel Plato von«, in: Hessische Biografie <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/bio/id/14135>> (abgerufen 10.10.2020).

105 Leonhard Heinrich Ludwig George von Canngießner (1716–1772), Regierungs- und Oberappellationsgerichtsrat, von Landgraf Friedrich II. zum Geh. Rat, Minister und Präsident des Oberappellationsgerichts ernannt. Vgl. Emil Julius Hugo STEFFENHAGEN: Canngiesser, Leonhard Heinrich Ludwig Georg von, in: ADB 3, Leipzig 1876, S. 762.



ben Landgraf Wilhelms VIII. hielten und die Aufnahmen *secundum ordinem* ohne Zahlung des Wartegelds bewilligten.¹⁰⁶ Auf die Gründe wird nachfolgend noch einzugehen sein. Aus dem Jahr 1760, das mit dem Tod des Landgrafen am 1. Februar 1760 in Rinteln beginnt, liegt wie schon aus dem turbulenten Jahr 1758 kein einziges Aufnahmereskript von hessen-kasseler Seite vor.

Der Rückgang der Aufnahmebewilligungen ab 1757 dürfte jedoch nicht nur auf Disruptionen der Verwaltungsabläufe infolge des Siebenjährigen Kriegs zurückzuführen sein. Hinzu kam die prekäre ökonomische Situation des Hospitals selbst, das aufgrund wegbrechender Einkünfte Mühe hatte, die Versorgung der Hospitaliten sicher zu stellen¹⁰⁷ und deswegen nicht in dem Umfang Kranke und Alte aufnehmen konnte, wie dies

¹⁰⁶ LWV-Archiv, Hospita, 4606 u. 4607.

¹⁰⁷ Grund für die Erosion der materiellen Basis des Hospitals im und nach dem Siebenjährigen Krieg waren die von den durchziehenden Truppen verursachten Feld- und Gebäudeschäden, die Zwangsablieferungen und Plünderungen von Getreide und Vieh sowie die aufgrund Saatmangels und klimatischer Ungunst schwachen Ernten. In der Folge wurde es für die Besitzer der Hainaer Pacht- und Zinsgüter zunehmend schwieriger, ihre Abgaben an das Hospital zu leisten. Vgl. Arnd FRIEDRICH und Heinrich LAY: Die Vogtei Frankenberg des Hospitals Haina im Siebenjährigen Krieg (1756–1763), in: ZHG 94, 1989, S. 271–282. Die Situation war in anderen Landesteilen der Landgrafschaft Hessen-Kassel kaum besser und mündete, wie der Steuerrektifikator Claudius das Ernteergebnis des Meißner-Dorfes Frankenhain beim Wintergetreide kommentierte, im *weltkundige[n] Hunger Jahr* von 1770 (HStAM, Best. 49d, Eschwege Nr. 35; vgl. Jochen EBERT, Tommy SCHIRMER und Werner TROSSBACH: Berufsbezeichnungen, Landbesitz und Nahrungsmittelbedarf: Indikatoren für die Proportion agrarischer und nichtagrarischer Tätigkeiten in einer nordhessischen Kleinregion um 1770, in: Zeitschrift für Agrarge-

in den Vorkriegsjahren der Fall war. Während in den Jahren 1730 bis 1756 im Jahresdurchschnitt 34,3 Aufnahmen bewilligt wurden, ging die Zahl in den Jahren 1757 bis 1760 auf 7,5 zurück.

Auffällig ist darüber hinaus der Einbruch der Bewilligungen im Jahr 1743, der die Jahre 1730 bis 1742 mit durchschnittlich 38,8 Aufnahmebewilligungen von den Jahren 1744 bis 1756 mit durchschnittlich 32,2 bewilligten Hospitalaufnahmen einer Zäsur gleich trennt. Zudem folgt der Einbruch nur zwei Jahre auf das Jahr 1741, in dem die Zahl der Aufnahmebewilligungen mit 59 ihren absoluten Höhepunkt erreichte, und das herausragend für einen Zeitraum steht, der insgesamt durch sukzessiv steigende Bewilligungszahlen gekennzeichnet ist. So wurden in den Jahren 1736 bis 1742 durchschnittlich 44,4 Aufnahmegesuche bewilligt. Der zwischenzeitige kurzfristige Rückgang 1739 dürfte wesentlich auf den Tod des hessen-darmstädtischen Landgrafen Ernst Ludwig zurückzuführen sein.

Ein Grund für die steigenden Bewilligungszahlen ist aus den Reskripten der Jahre 1736 bis 1742 nicht ersichtlich. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie das Resultat eines erhöhten Aufkommens an Aufnahmegesuchen sind. Die dramatischen Auswirkungen von Missernten auf die vorindustrielle Gesellschaft sind bekannt. Insbesondere wenn mehrere Jahre mit Missernten aufeinander folgten, führten steigende Lebensmittelpreise, insbesondere des Getreides, in Verschuldung und Armut, die wachsende Geldknappheit verringerte die Verdienstmöglichkeiten von Handwerkern und Tagelöhnern, Kaufkraft- und Einkommenseinbußen mussten mit qualitativen und quantitativen Einschränkungen im Lebensmittelkonsum kompensiert werden und die mit der Mangelerkrankung und dem Hunger einhergehende Schwächung der körperlichen Widerstandskraft beförderte physische und psychische Erkrankungen und hatte einen signifikanten Anstieg der Mortalitätsrate zu Folge. Beispiele für solche Krisen geben die Hungerjahre 1571/74 und 1771/72.¹⁰⁸ Beide Hungerkrisen wurden ausgelöst durch kühle Sommer mit langanhaltenden Niederschlägen sowie nachfolgende ausgedehnte schnee- und frostreiche Winter.¹⁰⁹ Weniger bekannt ist hingegen die Krise der Jahre 1739/40.¹¹⁰

schichte und Agrarsoziologie 67,2, 2019, S. 69–90, hier S. 70) und der Krise von 1771/72. Vgl. Charles INGRAO: *The Hessian Mercenary State. Ideas, Institutions and Reform under Frederick II. 1760–1785*, Cambridge 1987, S. 91 f.

108 Vgl. Wilhelm ABEL: *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland*, Göttingen, 3. Auflage 1986, S. 37–54.

109 Vgl. Dominik COLLET: *Die doppelte Katastrophe. Klima und Kultur in der europäischen Hungerkrise 1770–1772 (Umwelt und Gesellschaft 18)*, Göttingen 2019, S. 53–54; Sascha WEBER: *Kurmainz und die Hungerkrise 1770–72. Ursachen, Umgang, Folgen*, in: Dominik COLLET, Thore LASSEN und Ansgar SCHANBACHER (Hg.): *Handeln in Hungerkrisen. Neue Perspektiven auf soziale und klimatische Vulnerabilität*, Göttingen 2012, S. 87–109; Manfred JAKUBOWSKI-TIESSEN: *Die Auswirkungen der »Kleinen Eiszeit« auf die Landwirtschaft: Die Krise von 1570*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 58,1, 2010, S. 31–50; Rüdiger GLASER: *Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen*, Darmstadt 2001, S. 120–121; Hans MEDICK: *»Hungerkrisen« in der historischen Forschung. Beispiele aus Mitteleuropa vom 17.–19. Jahrhundert* 14, 1985, S. 95–102.

110 Vgl. die zahlreichen Einträge in der Online-Datenbank von »Wettergeschichte Hessen« <www.wettergeschichte-hessen.de> (abgerufen 10.10.2020).

Die Krise 1739/40 als Faktor für den sprunghaften Anstieg der Aufnahmebewilligungen im Jahr 1741

Der Winter 1739/40, der laut eines Eintrags im Ratsprotokoll der Stadt Grebenstein vom 16. März 1740 sogar noch kälter als der Jahrtausendwinter von 1708/09¹¹¹ gewesen sei, hat seine Spuren in zahlreichen Quellen hinterlassen. In der Familienbibel des Allendorfer Metzgermeisters Johannes Hartmann etwa findet sich die eher nüchterne Randnotiz: *Ist der Winter von 1739/40 so anhaltend kalt gewesen, daß zu Martintag 1739 der Werrastrom allhier zugefroren ist und ist erst zu Ostern 1740 wieder aufgebrochen.*¹¹² Die Folgen der extremen Witterungslage schildert das zuvor erwähnte Ratsprotokoll in ihrer ganzen Dramatik: *Alß in diesem Jahr ein so kalter Winter gewesen und grimrige Kälte gewesen, daß hin und wieder die Leuthe todt gefrohren, an Händen und Füeßen Schaden erlitten und sogar berichtet worden, daß die Postbotten und Fuhrleuthe auff den Pferden erfrohren und die Pferde mit denen aufgehabten todtten Leuthen vor die Wirthshäuser kommen.*¹¹³ Den tiefsten Wert erreichten die Temperaturen am 10. Januar 1740, an dem die Kälte laut Casselischer Polizey- und Commerzien-Zeitung so grausam war, dass allein in der Landgrafschaft Hessen-Kassel 193 Menschen erfroren.¹¹⁴ Auf den Extremwinter folgte ein überaus kaltes Frühjahr,¹¹⁵ so dass sich die Winterfrüchte an den meisten Orten nicht mehr erholten und es zu einer Missernte kam. So waren auch im Amt Grebenstein *die Winterfrüchte so schlecht gerathen, daß die meisten kein Korn mehr haben.* Über die Folgen heißt es in einem Ratsprotokoll von Ende des Jahres 1740: *Weil nun vorhin eine große Armuth sich alhier geäußert, wozu die theure Zeit im vergangenen Sommer kommen und daß das Grummeth meistens wegen alzu früh eingefallenen Winters verdorben, solchemnach ist alhier ein erbärmliches Lamentiren.*¹¹⁶ Landgraf Wilhelm VIII. reagierte auf die Missernte mit einer Reihe von Verordnungen. Mit Cameral-Ausschreiben vom 7. Mai 1740 wurde zur Abstellung des Fruchtmanngels das Branntweimbrennen im Land verboten und die Einfuhr ausländischen Branntweins erlaubt.¹¹⁷ Außerdem hatte er die her-

111 Vgl. Walter LENKE: Untersuchungen der ältesten Temperaturmessungen mit Hilfe des strengen Winters 1708–1709, in: Berichte des deutschen Wetterdienst 13, 1964, S. 3–45.

112 Zitiert nach Manfred LÜCKERT: Die Werra. Historische Fotografien und Berichte. Landschaft und Leben am Fluß zwischen Thüringer Wald und Hann. Münden. Mit einem Beitrag über die Schifffahrt von Herbert FRITSCHKE, Bad Sooden-Allendorf 1990, S. 132.

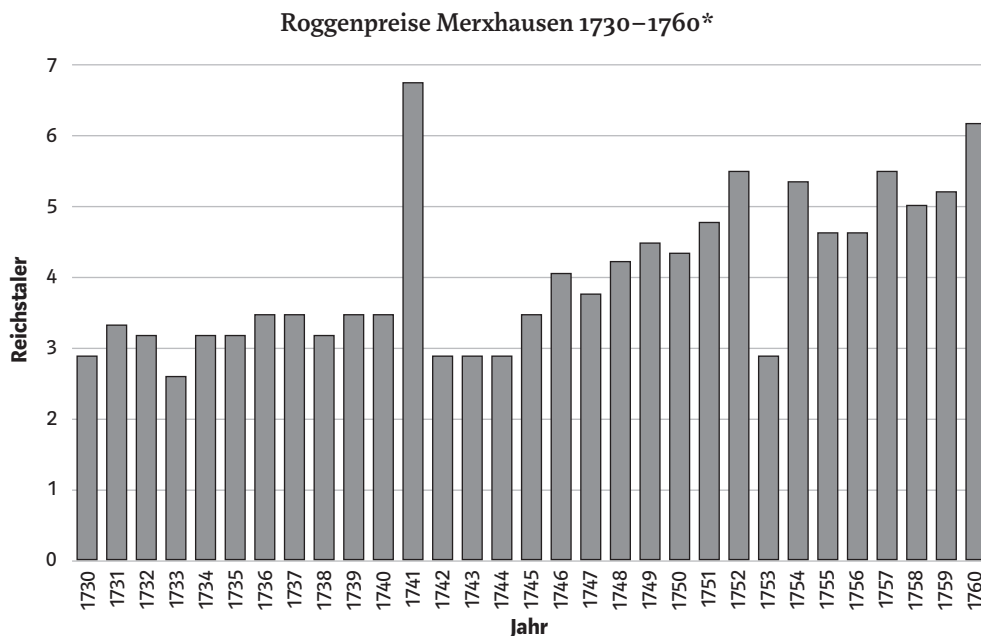
113 HStAM, Best. 330 Grebenstein, Nr. 39: Ratsprotokoll 1738–45, p. 36 f. (Hinweis von Karin Gottschalk)

114 Vgl. Otto PERST (Hg.): Henrich Hoferock: Kurze Beschreibung der Stadt Eschwege von 1736 (Germanenrechte Neue Folge, Deutschrechtliches Archiv 4), Göttingen 1954, S. 41. Die von Hoferock zitierte Nachricht konnte in der Casselischen Polizey- und Commerzien-Zeitung von 1740 nicht gefunden werden. Die von der Zeitung jeweils in der ersten Ausgabe eines Jahres veröffentlichte Aufstellung der im Vorjahr in Kassel Verstorbenen bestätigt durch die für 1739/40 festzustellende Übersterblichkeit indirekt die große Zahl an Frosttoten. So verstarben in Kassel 1736 515, 1737 566, 1738 542, 1739 747, 1740 713, 1741 609 und 1742 568 Personen. Hinzu kommen Meldungen über einzelne Frosttote unter der Rubrik *Unglücks-Fälle*. In der Ausgabe vom 1. Februar 1740 etwa wird von drei Frosttoten berichtet, darunter *ein Hospitalit namens Sieberger von Hayne, ist ohnweit Treysa über der Horsch-Mühle [= Horstmühle] im Schnee erfroren, gefunden worden.*

115 Vgl. Glaser: Klimageschichte (wie Anm. 109), S. 178.

116 HStAM, Best. 330 Grebenstein, Nr. 39: Ratsprotokoll 1738–45, p. 49.

117 Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben. Vierter Theil, Cassel 1782, S. 679.



*HStAM, M 1 Landau, Nr. 570: Auszug aus den Merxhäuser Hospitalsrechnungen über die Fruchtpreise von den Jahren 1625 bis einschließlich 1857.

schaftlichen Fruchtböden öffnen und das Getreide zu einem geringen Preis verkaufen sowie im Ausland Korn und Gerste ankaufen lassen.¹¹⁸ Am 21. Juni folgte ein Aufruf, das *diejenigen, so etwas entbehren können, solches andern in billigem Preise überlassen* sollten, wobei der Preis für ein Viertel Roggen auf 5 Reichstaler festgesetzt wurde,¹¹⁹ was eine Preissteigerung von 100 Prozent gegenüber der für Roggen festgesetzten Kammertaxe von 1736 bedeutete.¹²⁰ Allerdings sollte der Marktpreis für Roggen in Kassel im Jahr 1740 noch auf 7 Reichstaler steigen.¹²¹ Ein ähnlich hohes Preisniveau erreichte der Roggen im Jahr darauf in den Rechnungen des Hospitals Merxhausen.

Am 30. Juni wurden die Städte und Ämter aufgefordert, Geld zum Ankauf von Früchten zur Verfügung zu stellen.¹²² Ein Kameralausschreiben vom 21. September forderte die herrschaftlichen Amtmänner auf, dafür zu sorgen, dass die Früchte, die den Untertanen geliehen worden waren, von diesen bezahlt wurden.¹²³ Zwei Tage später wurden die Lokalbeamten aufgefordert, Aufstellungen über die Höhe der Ernteerträge beim Winter- und

118 HLO IV (wie Anm. 117), S. 700.

119 HLO IV (wie Anm. 117), S. 701.

120 Dieter CARL (Hg.): Die Grebenordnung von 1739, Vellmar 1998, S. 64.

121 Vgl. PERST: Beschreibung (wie Anm. 114), S. 41.

122 HLO IV (wie Anm. 114), S. 702.

123 HLO IV (wie Anm. 114), S. 711.

Sommergetreide einzuschicken.¹²⁴ Um Spekulationen und Wucher mit Früchten entgegenzutreten, erging am 8. November ein *Edict gegen das Vor- und Aufkaufen der Früchte*.¹²⁵ Am 17. November wurde angeordnet, dass die Bäcker dem Brotteig ein Drittel Gersten-, Bohnen- oder Erbsenmehl beimischen sollten, um Brotgetreide zu sparen und den Brotpreis zu senken.¹²⁶ Unbestellte Felder und die Sorglosigkeit einzelner Ackerleute wurden in einem Edikt vom 26. November scharf gerügt und am 29. November erging nochmals ein *Edict gegen den wucherlichen Ein- und Verkauf der Früchte und anderer daraus gemachten Consumptibilien* wie Branntwein, Mehl, Malz, Schrot, Brot und gemästetes Vieh.¹²⁷

Da auch der Sommer und Herbst überdurchschnittlich kalt und regnerisch waren, mussten nach einem Bericht des Grebensteiner Rentmeisters Limberger vom 9. März 1741 die Gerste und der Hafer nass eingeerntet werden. Überdies sei das Rauzeug¹²⁸ *meistentheils von dem im 8br eingefallenen starcken Frost verfroren undt also darauß nicht viel zu treschen, auch waß eingärndet meist naß gewesßen. Eben also hat es sich mit der Braach zugetragen, daß auch der Treseney*¹²⁹ *viel erfroren*“.¹³⁰ Der Trendelburger Amtmanns Johann Georg Wegener hatte bereits im Herbst 1740 berichtet, dass die Winter- und Sommerfrüchte, zum Teil auch die Brachfrüchte mit Ausnahme des Flachs fast alle noch nicht eingeerntet seien und auch das Grummet verdorben wäre. Deswegen sei vor Martini die Aussaat der Winterfrüchte kaum möglich. Da das Land nur *übel cultiviret* wäre, sei für das kommende Jahr die Missernte vorherzusehen und wenn das Wetter nicht besser werden sollte, würde es ein schlechteres Jahr als das vorhergehende. Zwar sei die Mast gut geraten, aber wegen des Rückgangs der Viehzahlen, insbesondere bei den Schweinen, kaum von Nutzen. Außerdem sei zu befürchten, dass ansteckende Krankheiten ausbrechen, da die Menschen zu viel gefrorenes Obst und unreifes Getreide essen würden.¹³¹ Zudem hätten sich die Amtsuntertanen infolge der Missernten stark verschuldet.¹³²

In Zahlungsschwierigkeiten waren auch die Pächter der herrschaftlichen Domänengüter geraten, wie eine Anweisung der Rentkammer an die Rentmeister belegt, die Begleichung der Pachtrückstände von 1739 anzumahnen. In Rückstand war u. a. Barthold Koch, der Pächter des Domänenguts Grebenstein, geraten. Gleiches galt für die Pächter der Vorwerke Schäferhof, Burghasungen, Sensenstein, Wenigenhasungen, Wolkersdorf, Altengronau, Wolfhagen und Holzheim.¹³³ Auch Johann Hermann Schlüter, der das Domänengut Frankenhausen seit 1713 und das Domänengut Wilhelmsthal seit 1714 gepachtet hatte und dessen Bewirtschaftung der beiden Güter angesichts der häufigen Pachtwechsel vor seiner Zeit als überaus erfolgreich gel-

124 HLO IV (wie Anm. 114), S. 712.

125 HLO IV (wie Anm. 114), S. 718.

126 HLO IV (wie Anm. 114), S. 720.

127 HLO IV (wie Anm. 114), S. 721–723.

128 Rauzeug = ein Gemenge aus Bohnen, Wicken, Erbsen, Hafer, auf der Brache als Viehfutter angebaut.

129 Tresenei = Brachfrüchte wie Erbsen, Bohnen, Wicken, Buchweizen, Hirse, Kraut, Kohl, Möhren, Rüben und Flachs.

130 HStAM Best. 40a, Rubr. 48, Generalia.

131 Vgl. dazu wie eng in der Krise 1739/40 Subsistenz- und Gesundheitsprobleme verwoben waren John D. Post: Food Shortage, Climatic Variability, and Epidemic Disease in preindustrial Europe. The Mortality Peak in the early 1740s, Ithaca u. a. 1986, S. 227 ff.

132 HStAM Best. 40a, Rubr. 48, Generalia.

133 HStAM Best. 40a Rubr. 13, Nr. 478.

ten kann, war einen Teil der Pachtzinsen für das Jahr 1739 schuldig geblieben.¹³⁴ Am 15. August 1740 verfügten Kammerpräsident von Borcke sowie die Kammerräte Heppe und Vultejus, dass Schlüter, dessen Pachtvertrag an Petri 1741 auslief, die ausstehenden Gelder in Höhe von 568 Reichstalern innerhalb der nächsten vier Wochen zu bezahlen habe.¹³⁵ Ob er dieser Forderung nachkam, ist unklar. Am 12. November 1740 jedoch wurde Schlüter auf der Rentkammer in Kassel bei Obervogt Grimmel, der für die Verpachtung der Domänengüter zuständig war, vorstellig und erklärte, dass er die Pacht nur weiterführen könne, wenn der Pachtzins reduziert würde. Eine Herabsetzung der Pacht wurde von Grimmel abgelehnt. In der Folge hätten die Güter Frankenhausen und Wilhelmsthal eigentlich zur Neuverpachtung ausgeschrieben werden müssen. Am 15. Dezember 1740 jedoch erhielt Grimmel die Anweisung, Anna Christina Schlüter (†7. Mai 1741), der Ehefrau des Pächters, die Frankenhäuser Pacht um ein Jahr zu verlängern, da Landgraf Wilhelm VIII. ihr die Wilhelmsthaler Pacht bis Petri 1742 prolongiert habe. Die Pachtverlängerung sei *in Ansehung ihres Mannes fortwährender Unvermögenheit* und *da sie ihre eigenen Güther zu Grove Amts Rodenberg erst zu Petritag 1742 selbst beziehen könne* erfolgt.¹³⁶ Genauer über den Zustand bzw. die Erkrankung des Pächters geht aus einem Gesuch der Ehefrau hervor, das Landgraf Wilhelm VIII. am 7. März 1741 präsentiert wurde und in dem sie um Aufnahme ihres Ehemannes in das Hospital Haina nachsuchte, da er *seith einiger Zeit her in eine wirkliche Maniam gerathen und zur Wiedergenesung wenig oder gar keine Hoffnung übrig seye*. Hierauf wurde Obervorsteher von Urff aufgefordert zu berichten, *wie viel entweder jährlich vor deßem Unterhalt oder überhaupt an das Hospital zu bezahlen seyn möchte, damit darauff mit dem Fürstl[ichen] Hauße Heßen[-]Darmstadt die gewöhnliche Communication gepflogen werden könne*. Von Urff erstattete zwar bereits am 29. März 1741 Bericht, aber es dauerte noch bis zum 27. August 1742, bis das Samtreskript erging, dass Schlüter *extra ordinem* aufgenommen werden sollte, da derselbe *extra statum nocendi* gesetzt werden müsse, d. h. die Angehörigen und die Bevölkerung vor ihm geschützt werden müssten. Die Aufnahme sollte sobald *deßem Kinder wegen alljährlich richtigen Abführung derer zum Kostgeld offerirten 50 Rthlr behörige Sicherheit werden gestellet haben* erfolgen. Im Gegenzug sollte Schlüter in Haina *die gewöhnliche Studentenkost* gereicht bekommen.¹³⁷

Verschiebung der Proportionen zwischen den Aufnahmearten *extra ordinem* und *secundum ordinem*

Die Aufnahmeart *extra ordinem* ist insbesondere für die Samtreskripte kennzeichnend, aber auch die Verschreibungen der Visitationskommission sahen in der Regel eine sofortige Aufnahme in das Hospital vor. Ein Sonderfall ist die Aufnahme nach Geldeingang, die in der

134 Vgl. Jochen EBERT: Anarbeiten gegen Natur und Domänenverwaltung. Abhängigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Pächterfamilie Schlüter auf den hessen-kasselschen Vorwerken Frankenhausen und Amelienthal in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Jens FLEMMING, Pauline PUPPEL, Werner TROSSBACH, Christina VANJA und Ortrud WÖRNER-HEIL (Hg.): Lesarten der Geschichte. Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse. Festschrift für Heide Wunder zum 65. Geburtstag, Kassel 2004, S. 533–565.

135 HStAM, Best. 40, Grebenstein, Nr. 158.

136 HStAM, Best. 40, Grebenstein, Nr. 158.

137 LWV-Archiv, Hospia, 2619.

Regel mit oder unmittelbar nach der Zahlung der geforderten Einlage an die Hospitalskasse erfolgte. Auch wenn die Zahlung im Einzelfall länger dauern konnte, ist die Aufnahme nach Geldeingang zu den Aufnahmearten *extra ordinem* zu rechnen.

Ein weiterer Sonderfall sind die Wiederaufnahmen, die in insgesamt 14 Reskripten verfügt wurden. Sie betrafen einerseits Hospitaliten, die aus dem Hospital geflohen waren wie Philipp Ludwig Faust aus Darmstadt, der bereits 1732 zum zweiten Mal aus dem Hospital Hofheim ausgebrochen und sich zuletzt bis zu einem Verwandten nach Eschwege durchgeschlagen hatte. Dieser hatte ihn daraufhin in das Hospital Haina gebracht. Von dort war er ebenfalls weggelaufen und nach Darmstadt zurückgekehrt. Landgraf Ernst Ludwig verfügte daraufhin, *sothanen miserablen jedoch dabey auch böshaften Menschen* wiederum in Haina aufzunehmen, da er dort besser »verwahrt« werden könne als in Hofheim.¹³⁸ Ein weiteres Beispiel ist die Wiederaufnahme von Simon Schmidt aus Roßdorf, der 1738 nachdem er schon einige Jahre in Haina zugebracht hatte, *von dannen hinweg und wiederum nacher Roßdorff gelauffen* war. Sein Vater Johannes Schmidt hatte sich zunächst bereit erklärt, *seinem commiserationswürdigen Sohn [...] gern biß in seinen Todt, dafern es nur mit ihm auszustehen seye, die nöthige Verpflegung [zu] geben*. Nachdem dieser aber *gegen alle in dem Hauß dergestalt wütete, daß sie ihres Lebens nicht mehr sicher wären*, hatte er schließlich um dessen Wiederaufnahme nachgesucht. Andererseits betreffen die Wiederaufnahmen Hospitaliten, deren Zustand sich gebessert hatte und die daraufhin entlassen worden waren, wie Andreas Bornscheuer aus Josbach im Amt Rauschenberg, dessen Aufnahme *wegen Lähmigkeit* 1719 von Landgraf Karl bewilligt worden war. Nachdem er im Hospital das Schneider-Handwerk erlernt hatte, war er 1733 wegen *verspürhter Beßerung* mit Zustimmung des Obervorstehers entlassen worden. 1740 schließlich suchte er mit Erfolg bei Landgraf Wilhelm VIII. um Wiederaufnahme nach, da *er in seine vorige schlechte und armseelige Umstände wiederumb gerathen* sei.¹³⁹ Ebenso hatte Henrich Schaacke das Hospital 1751 *aus freyem Antrieb* verlassen, nachdem er *von seiner gehaltenen Kranckheit wiederum völlig hergestellt* war, um *seinen Eltern an Handen gehen zu können*. Wie es die Observanz vorsah, hatte man ihn mit der nötigen Kleidung und einen schriftlichen Abschied versehen, der ihm die jederzeitige Wiederaufnahme zusicherte, sollte er erneut erkranken. Hierauf hatte er 1752 als Knecht in Großenritte gedient, aber *Schwachheit* halber seinen Abschied nehmen müssen. Anschließend hatte er zwei Jahre für den Hüttenschreiber Pfannkuchen zu Fischbach gearbeitet, war jedoch öfters infolge von Atemnot sowie Kopf- und Augenschmerzen ganze Wochen krank gewesen. Seine sofortige Wiederaufnahme wurde 1755 bewilligt.¹⁴⁰ Gleiches gilt für die 1753 auf Veranlassung von Dr. Bernhard Pfannkuch aus Treysa entlassenen Hospitaliten Ludwig Aubel und Johannes Seelheim, die, so der Arzt, ihr Brod selbst verdienen könnten. Beide wurden auf Gesuch sofort wieder aufgenommen. Außerdem wurde Obervorsteher von Urff von Landgraf Wilhelm VIII. ermahnt *in Zukunft niemand [...] ohne Anzeige und Befehl weiter auszuweisen*.¹⁴¹

Insgesamt entfallen 362 Reskripte auf die Aufnahmeart *extra ordinem*, was einem Anteil von 37,9 % entspricht. Im Mittel des Zeitraums 1730 bis 1760 wurden 11,7 Aufnahmen pro

138 LWV-Archiv, Hospia, 1854.

139 LWV-Archiv, Hospia, 4344.

140 LWV-Archiv, Hospia, 4586.

141 LWV-Archiv, Hospia, 135, 633, 828 u. 4255.

Jahr *extra ordinem* bewilligt. Der Werte dürfte zugleich der maximalen Aufnahmekapazität des Hospitals in jenen Jahren entsprechen. Darüber hinaus lässt sich ein deutlicher Unterschied in der Bewilligungspraxis zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel feststellen. Während die Landgrafen von Hessen-Darmstadt knapp die Hälfte aller Aufnahmen *extra ordinem* bewilligten, genehmigte Landgraf Wilhelm VIII. nur bei einem Drittel der positiv beschiedenen Gesuche eine sofortige Aufnahme.

Mittelwert und Anteil der Aufnahmearten *extra ordinem* und *secundum ordinem*

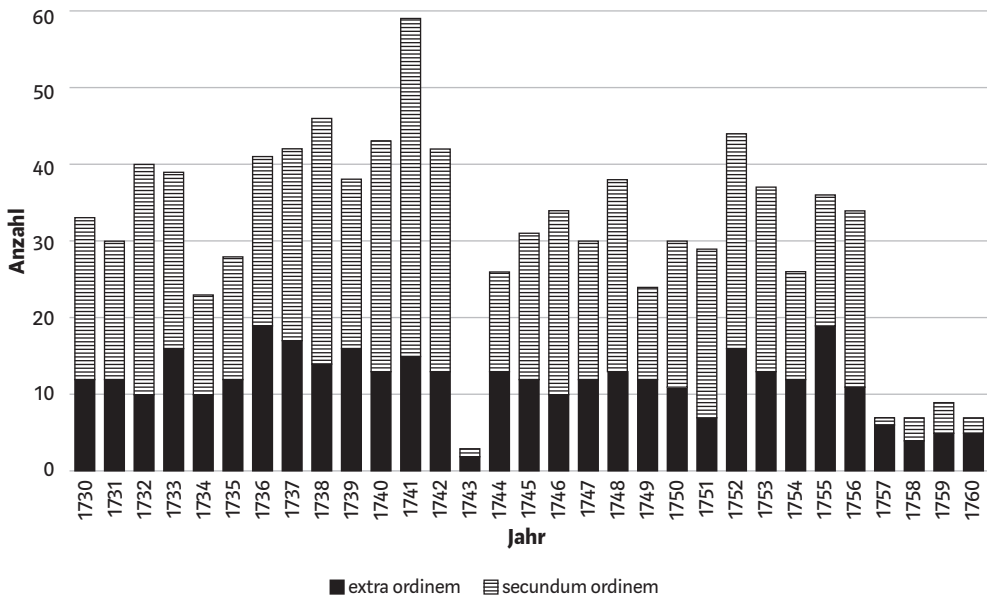
	<i>Extra ordinem</i>		<i>Secundum ordinem</i>	
	ø pro Jahr	%	ø pro Jahr	%
Hessen-Kassel	6,1	33,9	15,1	66,1
Hessen-Darmstadt	3,9	46,0	4,5	54,0
Samtreskripte	1,8	81,7	0,5	18,3
Visitationskommission	1,2	91,7	0,2	8,3
Insgesamt	11,7	37,9	19,2	62,1

Secundum ordinem wurden im Untersuchungszeitraum insgesamt 594 Aufnahmen bewilligt. Auch für diese Aufnahmeart war eine Vielzahl von Formulierungen üblich (siehe oben). Zudem sind alle Aufnahmebewilligungen, die keine expliziten Aussagen zur Aufnahmeart beinhalten, der Aufnahmeart *secundum ordinem* zuzurechnen. Insgesamt entfielen auf die Aufnahmeart 62,1 % aller Reskripte. Im Jahresmittel waren dies 19,2 Aufnahmebewilligungen. Auffällig ist der im Vergleich zu Hessen-Darmstadt überproportional hohe Anteil von Aufnahmen *secundum ordinem* auf hessen-kasselischer Seite. Während Landgraf Wilhelm VIII. bei den Aufnahmebewilligungen *extra ordinem* mit durchschnittlich 6 pro Jahr nur leicht über der Verschreibungszahl seiner Vetter, der Landgrafen von Hessen-Darmstadt, lag, die durchschnittlich vier Kranke pro Jahr zur sofortigen Aufnahme nach Haina schickten, übertraf die Zahl der Aufnahmebewilligungen *secundum ordinem* mit durchschnittlich 15 pro Jahr die seiner Vetter, von denen lediglich vier bis fünf Aufnahmen pro Jahr *secundum ordinem* bewilligt wurden, deutlich. Insbesondere nach 1741 wurden von Landgraf Wilhelm VIII. fast nur noch Rasende *extra ordinem* aufgenommen, so dass Haina tatsächlich, wie Obervorsteher von Urff beklagte, immer mehr zu einer *Republic von tollen Menschen*¹⁴² wurde. Der Grund für diese Bewilligungspraxis waren vermutlich fehlende Kapazitäten des Hospitals.

Die Folge für die *secundum ordinem* verschriebenen Expektanten waren immer längere Wartelisten. Zeitweise betrug die Wartezeit mehrere Jahre, so dass Schwerkranke und gebrechliche Alte nicht selten vor der Aufnahme verstarben. Dies war z. B. bei Johannes Erhard aus Appenfeld im Amt Homberg der Fall, dessen Aufnahme *secundum ordinem* 1738 bewilligt worden war. Der 24-jährige litt seit seinen *jüngeren Jahren* an Epilepsie. Da *schon viel Medicin wiewohl vergebens adhibirt* worden war, wurde die Erkrankung vom Stadtphysikus

142 LWV-Archiv, Hospia, 2516.

**Anteil der Aufnahmearten *extra ordinem* und *secundum ordinem*
an den Aufnahmebewilligungen 1730–1760**



Dr. Joh. Ernst Cuhn aus Homberg als unheilbar angesehen. Da Erhard sein Brot wegen der häufigen Anfälle nicht selbst verdienen konnte und sein verstorbener Vater ihm nichts hinterlassen hatte, lebte er mehr schlecht als recht von Almosen. Anlass für das Aufnahmege- such war einerseits die zuletzt erlassene Armenordnung¹⁴³, mit der das Bettelverbot im Land und die Verpflichtung der Gemeinden zur Versorgung der ortsansässigen Armen erneuert worden war, andererseits der Umstand, dass die Gemeinde Appenfeld *ihre Armen zu ernähren nicht im Stande* war. Zu dem Zeitpunkt, als die Reihenfolge an ihn gekommen war und er hätte in das Hospital rezipiert werden sollen, war Erhard bereits verstorben.¹⁴⁴ Ebenso erging es Johannes Koch, ein *alter, matter und gebrechl[icher] Mensch* von 65 Jahren aus Bockendorf im Amt Rosenthal. Seine Aufnahme war 1741 *secundum ordinem* bewilligt worden. Als seine Witwe Anna Elisabetha 1742 um Aufnahme ihrer Person in das Hospital Merxhausen nach- suchte, betonte sie ausdrücklich, das ihr Ehemann *die höchste Gnade erhalten, in daß Hospital*

¹⁴³ Gemeint ist die Armen- und Bettelordnung vom 28. Juni 1737, in: HLO IV (wie Anm. 114), S. 457–460. Zur Zahl und zur Sozialstruktur der Almosenempfänger im ländlichen Bereich sowie zur Höhe und Funktion des Almosens vgl. Jochen EBERT: Hausarme und »ausländische« Bettler in Schwebda. Formen und Funktionen dörflicher Armenunterstützung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Jochen EBERT, Ingrid ROGEMANN, Peter WIEDERSICH und Heide WUNDER (Hg.): Schwebda – ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershäusen (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 46), Kassel 2006, S. 201–259.

¹⁴⁴ LWV-Archiv, Hospia, 470.

*Hayna secundum ordinem recipirt zu werden, er aber solcher hohen Gnade nicht theilhaftig worden, sondern nach Gottes Willen kurtz darauf verstorben war.*¹⁴⁵

Andere Expektanten wurden von der Warteliste gestrichen, weil sie zwischenzeitlich geheiratet hatten wie der vom Schlag getroffene Conrad Wicke von Elgershausen. Seine Aufnahme war im April 1732 *secundum ordinem* bewilligt worden und in 1735 hatte er geheiratet.¹⁴⁶ Ebenfalls wegen Heirat nicht aufgenommen wurde der aus Ober-Ramstadt im Amt Lichtenberg gebürtige Musketier Johann Philipp Ockel, der im Kreisregiment gedient, bei einem Gefecht sein Gehör verloren und als Invalide 1737 eine Aufnahmebewilligung *secundum ordinem* erhalten hatte.¹⁴⁷ Johannes Sonne aus Vaake im Amt Sababurg hingegen, dessen Aufnahme *secundum ordinem* wegen Alters und Körperschwachheit 1732 von Landgraf Wilhelm VIII. bewilligt worden war, wollte, wie Rentmeister Löffler von der Sababurg Ende 1735 an Obervorsteher von Urff schrieb, die *hohe Gnade (welche doch viele andere erkennen würden) nunmehr nicht annehmen sondern sich ad dies vitae bey einen seiner Söhne begeben.*¹⁴⁸ Im Fall von Joh. Jacob Koch aus Nordshausen kam es nicht zur Aufnahme, die Mitte 1740 wegen Geistes- und Körperschwäche bewilligt worden war, weil er *nach eingelaufenem Bericht alß Officiersknecht mit ins Braband gegangen war.*¹⁴⁹

Auch wenn die Supplikanten mit der Aufnahmebewilligung *secundum ordinem* nur einen ersten Erfolg erzielt hatten und bis zur endgültigen Aufnahme einen langen Atem benötigten, so erhielten sie als Expektanten immerhin ein sog. Expektantengeld (= Wartegeld) in Höhe von zwei Reichstalern jährlich, was in etwa zwei Wochenlöhnen eines Tagelöhners entsprach.¹⁵⁰ Damit hatten die Expektanten zwar nicht ausgesorgt, doch dürfte das Wartegeld ihre Situation immerhin ein wenig verbessert haben. Dies gilt jedoch nur bis 1755. In diesem Jahr setzte Landgraf Wilhelm VIII. die Zahlung des Wartegeldes aus, vermutlich wegen stark wachsender Expektanzahlen und entsprechend steigender Ausgaben. Ein Beispiel hierfür ist Joh. Henrich Döring aus Niedervorschütz im Amt Felsberg, der 1749 im Alter von zehn Jahren durch *Flüße* ganz lahm geworden war und nicht mehr gehen konnte. Landgraf Wilhelm VIII. bewilligte 1755 die Aufnahme *secundum ordinem*, allerdings mit dem Zusatz, dass dem Expektanten kein Wartegeld gezahlt werden sollte.¹⁵¹

145 LWV-Archiv, Hospia, 4420 u. 4390.

146 LWV-Archiv, Hospia, 4185.

147 LWV-Archiv, Hospia, 4272.

148 LWV-Archiv, Hospia, 4186.

149 LWV-Archiv, Hospia, 329.

150 Mitte des 18. Jahrhunderts betrug der übliche Tagessatz für männliche Arbeitskräfte bei eigener Kost 5 Albus 4 Heller, so 1731 auf der Domäne Frankenhäusen (HStAM, Best. 40c, Grebenstein Nr. 158), 1733 auf dem boyneburgischen Rittergut in Jestädt (HStAM, Best. 340 v Eschwege, Jestäder Archiv v Boineburg Hohenstein Nr. 88), 1753 im Richelsdorfer Bergwerk (Konrad SCHNEIDER: Kupfermünzen für Richelsdorf. Eine Berg- und Hüttenverwaltung versorgt sich selbst mit Lohngeldern, in: ZHG 108, 2003, S. 95–106, hier S. 100) oder 1765 in der Residenzstadt Kassel (Taxordnung vom 6. Februar 1765, in: Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben. Sechster Theil, Cassel 1790, S. 180–221, hier S. 216), was bei sechs Arbeitstagen einem Wochenlohn von einem Reichstaler entspricht. Der Tagessatz für Frauen lag bei 4 Albus. Erhielt ein Tagelöhner während der Arbeit Essen, wurde der Tagessatz halbiert. Dies lässt den Schluss zu, dass mit dem Wartegeld der Lebensmittelbedarf eines Monats gedeckt werden konnte.

151 LWV-Archiv, Hospia, 4583.

Herkunftsorte der Supplikanten

Eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Hospital Haina war, dass der Supplikant bzw. die Person, um deren Aufnahme in das Hospital nachgesucht wurde, in der Landgrafschaft Hessen-Kassel bzw. Hessen-Darmstadt geboren war. Da seit der Reformation das Heimatprinzip galt, das die Kommunen dazu verpflichtete, ortsansässige Kranke, Alte und Arme zu unterhalten und zugleich Ortsfremde von den Fürsorgeleistungen und -einrichtungen auszuschließen, durfte der Supplikant bzw. die Person, wegen der suppliziert wurde, so sah es der Stiftungszweck vor, nicht von städtischer Herkunft sein. Grund hierfür war, dass die städtische Bevölkerung mit Einrichtungen der Kranken-, Alten- und Armenfürsorge versorgt war. Selbst in kleinen Ackerbürgerstädten wie Homberg, Felsberg, Borken, Immenhausen, Grebenstein oder Trendelburg gab es ein Hospital. In der Residenz Kassel existierten im 18. Jahrhundert sogar mehrere Hospitäler: das St. Elisabeth-Hospital, der Siechenhof, das Jakobshaus, zwei Susterhäuser und das französische Hospital.¹⁵² Im ländlichen Bereich hingegen gab es außer dem Gemeindegasthof bestenfalls mildtätige Stiftungen, aus denen Kranke, Alte und Arme unterstützt werden konnten.¹⁵³ Mit der Stiftung der Hohen Hospitäler für die Landbevölkerung sollte eine Versorgungslücke geschlossen werden, die auch im 18. Jahrhundert weiterhin bestand.

Landbevölkerung hieß in erster Linie die Bewohnerinnen und Bewohner dörflicher Siedlungen, umfasste aber auch Einzelsiedlungen wie das unterhalb der Burgruine Blankenstein gelegene Amtshaus¹⁵⁴, die Mühle Bartenhausen im Amt Rauschenberg¹⁵⁵, das Jagdschloss Mönchbruch im Amt Rüsselsheim¹⁵⁶, die Burg Frankenstein¹⁵⁷, die Saline Sooden bei Allendorf an der Werra¹⁵⁸ und die Höfe bzw. Gehöftgruppen Großenhof bei Martinhagen, Holzbach bei Gemünden an der Wohra, Lingelbach bei Breitenbach¹⁵⁹ sowie das oben im Zusammenhang mit dem Aufnahmegesuch für den Pächter Johann Hermann Schlüter bereits genannte Domänengut Wilhelmsthal¹⁶⁰ und das Hospitalgut Gronau bei St. Goar am Rhein, das die Ländereien des im Dreißigjährigen Krieg zerstörten Hospitals bewirtschaftete. Hier hielt sich 1747 Philipp Jacob Bliss auf, der zunächst für seinen Vater, einen Hospitalhofmann, gearbeitet hatte und später selbst für einige Jahre Hospitalhofmann gewese-

152 Vgl. Hochfürstlich-Hessen-Casselscher Staats- u. Adress-Calender auf das Jahr Christi 1766, Cassel 1766, S. 129–132; Anton CALAMINUS: Geschichte des Hospitals zum heiligen Geiste in der Altstadt Hanau, in: ZHG 10, 1865, S. 299–360, hier S. 358–360; Karl Ernst DEMANDT: Die Anfänge der staatlichen Armen- und Elendenfürsorge in Hessen. Eine quellenkritische Untersuchung der Gründung und Ordnung, der Belegung und Verwaltung der vier Hohen Hospitäler Hessens unter besonderer Berücksichtigung von Haina und Merxhausen im frühen 16. Jahrhundert, in: HessJbLG 30, 1980, hier S. 224–225; Karin APEL: Art. »Hospitäler«, in: (Hg.): Kassel Lexikon. Band 1: A–K, Kassel 2009, S. 281–282.

153 Vgl. EBERT: Hausarme (wie Anm. 143), S. 206–212.

154 LWV-Archiv, Hospia, 106.

155 LWV-Archiv, Hospia, 1152.

156 LWV-Archiv, Hospia, 1870.

157 LWV-Archiv, Hospia, 529.

158 LWV-Archiv, Hospia, 1340.

159 LWV-Archiv, Hospia, 1103, 1886 u. 4562.

160 LWV-Archiv, Hospia, 2619.

sen war. Um die Aufnahme in das Hospital Haina hatte er nachgesucht, da er aufgrund von Unglücksfällen in Armut geraten war und das Hospitalgut hatte abgeben müssen. Hierauf hatte er sich als Musketier im Maurmannische Regiment verdingt, war aber nach einigen Jahren wegen eines *scorbutischen Schaden[s]* am linken Bein entlassen worden. Das Bein war schließlich ganz krumm und lahm geworden, so dass er schon seit mehreren Jahren das Bett nicht mehr verlassen konnte, was Samtvogt Johann Vollrad Grimmel zu Gronau in seinem Attest von Anfang 1748 bestätigte.¹⁶¹

Zu den Einzelsiedlungen zählten auch die Hohen Hospitäler Haina, Hofheim und Merxhausen. 1740 bewilligte Landgraf Wilhelm VIII. die Aufnahme des Waisen Johann Jost Tischbein, der *von Jugend auf von gar simpler Complexion, darbey auch jederzeit schwächlicher Leibesconstitution* gewesen war. Sein Vater, der Bäcker Conrad Tischbein (1647–1724), hatte dem Hospital Haina 30 Jahre *treu und fleißig gedienet*. Da *der Soldt oder Jahreslohn bey dasiger Beckerey sehr gering* war, hatte er seinen acht Kindern nichts hinterlassen. Zudem sei, wie Obervorsteher von Urff in seinem Attest vermutete, nicht damit zu rechnen, dass der Supplikant *lange mehr leben werde*.¹⁶² Aus dem Hospital Hofheim kamen 1748 zwei Hospitaliten, die dort wegen der sie *befallenen Raserei nicht verwahrt werden* konnten sowie 1756 per Samtreskript Georg Henrich Schott, dessen verstorbener Vater Johann Christoph Schott Hospitalmeister bzw. Vogt in Hofheim gewesen war und der wegen seines schwächlichen Zustands *extra ordinem* aufgenommen werden und die Studentenkost erhalten sollte.¹⁶³ Aus Merxhausen wiederum hatte der Kuhhirte Tobias Opfermann um Aufnahme seines 15-jährigen Sohnes Jost nachgesucht, dessen linker Arm und linkes Bein infolge eines Schlaganfalls gelähmt waren und der seitdem unter epileptischen Anfällen litt. Trotz aller angewandten Medizin hatte sich keine Besserung eingestellt. Allerdings hatten die Kosten der Behandlung den Vater völlig ruiniert, so dass er sich nicht mehr in der Lage sah, seinen Sohn weiterhin angemessen zu versorgen. Dem Gesuch wurde stattgegeben und Jost Opfermann am 2. Juni 1731 aufgenommen.¹⁶⁴

Entscheidend für die Frage der Herkunft war jedoch nicht der Wohn- sondern der Geburtsort. An diesem besaßen Kranke, Alte und Arme Heimatrecht; wohnten sie an einem anderen Ort, wurden sie in diesem als Ortsfremde angesehen. Deswegen finden sich in den darmstädtischen Aufnahmeakten, sofern sie außer dem Reskript selbst weitere Unterlagen wie Gesuche, Berichte und Atteste enthalten, nicht nur Gutachten des Pfarrers über den christlichen Lebenswandel, sondern häufig auch Abschriften des Taufeintrags aus dem Kirchenbuch des Herkunftsorts des Supplikanten. Dies war insofern notwendig, als der Herkunftsort zwar in vielen Fällen aber nicht immer mit dem Wohnort des Supplikanten identisch war. In den hessen-kasselischen Aufnahmeakten hingegen fehlen solche Abschriften, der Geburtsort geht jedoch meistens aus den Aufnahme gesuchen hervor.

Allerdings sind von den hessen-darmstädtischen Aufnahmeakten häufig nur die Reskripte überliefert und auch die hessen-kasselischen Aufnahmeakten sind nicht immer vollständig, so dass der Geburtsort der Supplikanten, deren Aufnahme bewilligt wurde, nicht

161 LWV-Archiv, Hospia, 4497.

162 LWV-Archiv, Hospia, 4338.

163 LWV-Archiv, Hospia, 2034, 2035 u. 4595.

164 LWV-Archiv, Hospia, 1846.

durchgängig überliefert ist. In den Aufnahmereskripten ist aber in der Regel der Wohnort der zu rezipierenden Kranken, Alten und Armen genannt, damit der Obervorsteher der Hohen Hospitäler die Ortsbeamten informieren konnte, sobald ein Hospitalplatz frei geworden war. Aufgrund dieser Angaben zum Wohn- bzw. Aufenthaltsort ist eine Analyse der geografischen Herkunft der Personen, deren Aufnahme in das Hospital Haina bewilligt wurde, möglich, die Aussagen über Häufungen und Verteilungsmuster erlaubt.

Bei der Kartierung der räumlichen Verteilung konnten 52 Aufnahmeakten nicht berücksichtigt werden, da in ihnen Angaben zum Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Supplikanten fehlen. Nicht kartiert wurden zudem die Aufnahmeakten, in denen nur das Amt angegeben wurde, in dem die Supplikanten ansässig waren. So ist in jeweils zwei Aufnahmeakten die Herkunft lediglich mit Amt Uchte, Kassel und Melsungen und in jeweils einem Reskript nur mit Amt Grebenstein, Homberg, Frankenberg und Nidda spezifiziert.

Weitere zehn Reskripte betreffen die Aufnahme von Personen, die außerhalb der Landgrafschaften Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel ansässig waren, darunter 1748 Carl Henrich Jacob Schultz, dessen Vater Johann Ernst Schultz, ehemaliger Ober-Amtmann der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, gegen Zahlung eines jährlichen Alimentationsgeldes von 50 Reichstalern um die Aufnahme seines unverheirateten, manischen Sohnes gebeten hatte, die am 20. September 1749 erfolgte.¹⁶⁵ Zu den ausländischen Supplikanten zählen auch die bereits weiter oben erwähnten Bürgersöhne Lersner, Ries und Brückner aus Frankfurt, ein an Melancholie erkrankter Major von Knoblauch, der sich ebenfalls in der Reichsstadt aufhielt und am 17. Juli 1733 in das Hospital Haina aufgenommen wurde, sowie der ebenfalls bereits erwähnte sinnlose Johann Henrich Piderit aus Blomberg in der Herrschaft Lippe.¹⁶⁶ Aus der nahe an der Grenze zu Hessen-Kassel gelegenen waldeckischen Stadt Züschen stammte der 20jährig Johannes Erhard, der laut des Gesuchs seiner Eltern bereits seit einigen Jahren unter melancholischen Schüben litt und nunmehr *in fast gänzliche Verwirrung des Haupts gerathen* war, weder am Tag noch in der Nacht Ruhe finde und unbekleidet umherlaufe. Da sie ihn armutshalber nicht versorgen und ihm wegen seiner Stärke keinen Einhalt gebieten konnten, hatte sie 1747 bei Landgraf Wilhelm VIII. um Aufnahme ihres Sohns in des Hospital Haina nachgesucht.¹⁶⁷

Drei Supplikanten wohnten in Dörfern außerhalb Hessen-Darmstadts und Hessen-Kassels, darunter Johann Henrich Weydenmüller aus Altenstädt im kurmainzischen Amt Naumburg, wo sein Vater 35 Jahre als Schulmeister für die reformierten Einwohner amtiert hatte. Zu den Gründen für seine Krankheit und Armut gab der 45-Jährige in seinem 1735 eingereichten Aufnahmegesuch an, dass seine Mutter als sie mit ihm schwanger war von den kurmainzischen Beamten wegen der reformierten Lehre in Gefängnishaft genommen worden war. Die Angst und der Schrecken, die sie seinerzeit erlitten hätte, hätten ihm *allerley beschwerliche Kranckheiten, Simplicité und Melancholie aufgeerbt*.¹⁶⁸ 1760 bewilligte Landgraf Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt auf Gesuch des Pfarrers Ludwig Volckhard aus Dittlofsroda im Hochstift Fulda die Aufnahme von dessen 36-jährigem epileptischen

165 LWV-Archiv, Hospia, 432.

166 LWV-Archiv, Hospia, 1154, 2054, 2070, 2087 u. 4247

167 LWV-Archiv, Hospia, 283.

168 LWV-Archiv, Hospia, 1280.

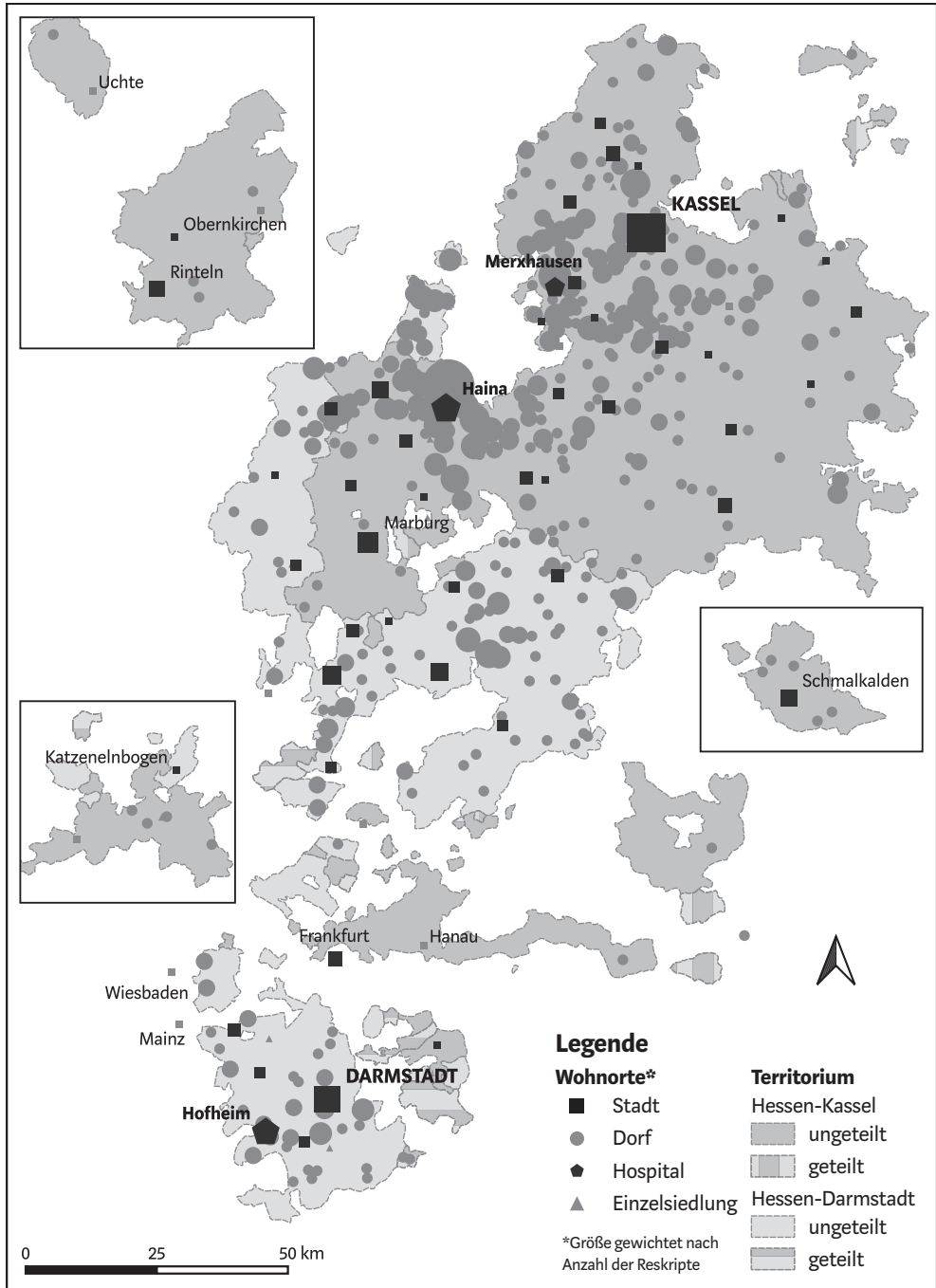


Abb. 1: Aufenthaltsorte der Personen, deren Aufnahme in das Hospital Haina bewilligt wurde, 1730–1760 [Kartografie Jochen Ebert]

Bruder, sofern der Supplikant einmalig 1000 Gulden und jährlich 50 Gulden, worüber dieser hinlängliche Kautions zu stellen hatte, an das Hospital zahlte.¹⁶⁹ Bereits 1732 hatte Landgraf Wilhelm VIII. der Aufnahme von Stefan Georg Dretzler aus dem kurpfälzischen Heppenheim an der Wiese bei Worms zugestimmt, vermutlich weil der Vater des 51-jährigen unverheirateten, einfältigen und zu aller Arbeit untauglichen Mannes aus Uttershausen im Amt Homberg stammte, wo er als Schneider gearbeitet hatte, bevor er *vor geraumen Jahren* mit seiner Ehefrau und seinen sieben Kindern in Pfalz gezogen und dort verstorben war.¹⁷⁰

Die Bewilligung von Aufnahmegesuchen von außerhalb des Landes war allerdings eine Ausnahme, 99 % aller Aufnahmereskripte betrafen Landeskinder. Als Wohnorte werden in den Reskripten des Zeitraums 1730 bis 1731 365 Dörfer, 13 Einzelsiedlungen und 44 Städte genannt. Auf die 422 Orte entfielen 892 Reskripte, 699 auf Dörfer, 17 auf Einzelsiedlungen und 176 auf Städte. Die große Zahl von Aufnahmebewilligungen für Personen, die in Städten wohnten, allen voran Kassel mit 42 Reskripten, Darmstadt mit 18 Reskripten, Marburg mit zehn Reskripten und Gießen mit acht Reskripten, überrascht, da sie dem Stiftungszweck zuwider zu laufen scheint. Mit Blick auf die Biogramme¹⁷¹ der Personen aus Kassel zeigt sich, dass es sich bei den Stadtbewohnern nicht nur um geistesranke Bürger wie den 1749 ins Delirium gefallenen Kasseler Kaufmann Hermann Henrich Barckhausen handelte.¹⁷² Barckhausen laborierte *schon über Jahr und Tag an einer gefährlichen Fantasie*, wie seine Ehefrau Eleonora Maria in ihrem Gesuch angab.¹⁷³ Nunmehr sei bei ihm jedoch *ein Delirium furiosum dergestalt ausgebrochen, daß sie 2 bis 3 Mann Militz bey ihm halten müse*. Außerdem hätte er ihr *die Bücher, Briefe, Rechnungen und Schlüssel [...] mit Gewalt hinweggenommen und durcheinandergeworfen* sowie *gefährlich und schädlich Correspondenz angefangen*, mit der Folge, dass ihr der *totale Ruin* drohte. Seine Aufnahme wurde von Landgraf Wilhelm VIII. *extra ordinem* bewilligt; es kam jedoch nicht dazu, da Barckhausen noch vor der Aufnahme verstarb.¹⁷⁴

Unter den Stadtbewohnern waren auch viele Zugezogene, die als Bedienstete bei Hof, in der landgräflichen Verwaltung oder in Privathaushalten eine Anstellung gefunden hatten.¹⁷⁵ Ein Beispiel hierfür ist der schwindsüchtige Niclas Wilhelm Quitter. Sein Vater Johannes Quitter (1684–1722) war Pfarrer in Besse gewesen und verstorben als der Antragsteller

169 LWV-Archiv, Hospia, 980.

170 LWV-Archiv, Hospia, 1370.

171 Zum Quellenwert der Supplikationen als Zugang zur Geschichte von Menschen, die der ländlichen und städtischen Unterschicht angehörten vgl. Christina VANJA: Supplikationen als Quelle der Patientengeschichte, in: FRIEDRICH, SAHMLAND u. VANJA: Wende (wie Anm. 2), S. 163–172; Louise GRAY: Patientenbiographien: Armut, Krankheit, körperliche Leiden, in: FRIEDRICH, HEINRICH u. VANJA: Hospital (wie Anm. 17), S. 243–253.

172 Zu den Aufnahmebewilligungen von Stadtbewohnern vgl. VANJA: Stadtluft (wie Anm. 11).

173 Hermann Henrich Barckhausen und Eleonora Maria Henning hatten im August 1737 geheiratet. Vgl. Barbara BRAUNE, Eckhard PREUSCHHOF, Mario AREND und Holger ZIERDT (Bearb.): Trauregister aus Kurhessen und Waldeck, Band 1. Kassel-Stadt, Teil 1: Trauungen aus der Casselischen Policey- und Commerzien-Zeitung 1731–1890, Kassel u. a. 2005, S. 58.

174 LWV-Archiv, Hospia, 2042.

175 Zur Anziehungskraft der Residenz Kassel als Arbeitsmarkt vgl. Jens FLEMMING: »Herrenloß gesinde ...« – Existenzen am Rande des Minimums, in: Christina VANJA Heide WUNDER, Karl-Hermann WEGNER (Hg.): Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 296–307; Susanne SCHMIDT: »Zu Diensten« – Gesinde und Domestiken in der Residenzstadt Kassel, in: ebd., S. 308–320.

kaum 5 Jahre alt war. Seine Mutter Margarete Magdalena Quitter hatte noch im selben Jahr den Nachfolger ihres verstorbenen Mannes auf der Pfarrstelle, Conrad Clausenius, geheiratet, war aber zwei Jahre darauf verstorben.¹⁷⁶ Da Niclas Wilhelm Quitter nichts von seinen Eltern ererbt hatte, konnte er nicht studieren, sondern musste ein Handwerk erlernen. Wegen seiner schwächlichen Leibeskonstitution war die Wahl auf die Schneider-Profession gefallen. Nach Abschluss der Lehre hatte er vier Jahre als Schneider gearbeitet, dann aber versucht, sich als Diener durchzubringen. Zuletzt hatte er in Kassel bei Kriegskommissar Joh. Henrich Viebahn in Dienst gestanden. 1739 schließlich hatte er wegen seiner Arbeitsunfähigkeit bei Landgraf Wilhelm VIII. um Aufnahme in das Hospital Haina gegen Einlage der von seiner im Jahr zuvor verstorbenen Großmutter, der Witwe des Pfarrers Stephani aus Niedierzwehren, ererbten 100 Reichstaler nachgesucht.¹⁷⁷

Immer wieder betreffen die Aufnahmebewilligungen auch Gefängnisinsassen. So bewilligte Landgraf Wilhelm VIII. am 31. Dezember 1734 auf Gesuch des Jagdforstamts die sofortige Aufnahme des Jägers Carl Henrich Matthaëi, der wegen verschiedener in Borken, wo seine Mutter wohnte, begangener *Excesse* in Kassel im Möllertor einsaß. Matthaëis Epilepsie und Raserei wurde auf eine *Erfrierung des Gehirns* zurückgeführt, die er in Diensten König Friedrichs von Schweden, des Bruders von Landgraf Wilhelm VIII. erlitten hatte. Bereits am 9. Januar 1735 wurde Matthaëi in Haina aufgenommen. 1745 musste sich der Landgraf erneut mit Matthaëi beschäftigen. Auf Gesuch von Obervorsteher Wilhelm von Urff ordnete Wilhelm VIII. die Verlegung des Hospitaliten nach Kassel in das Zuchthaus an, weil *er sich boßhaftig aufgeföhret habe und nicht zu bändigem seyn solle*. Die Direktoren des Zuchthauses wiederum suchten um Wiederaufnahme im Hospital Haina nach, da sie der Überzeugung waren, dass sich Matthaëis Krankheit ebenso wenig wie seine *Freßsucht* in einem Zuchthaus korrigieren lasse. Statt der gewöhnlichen 1 1/2 Pfund Brod hatte man dem Häftling täglich 3 Pfund Brot verschreiben müssen. Ihrer Ansicht nach könnte Matthaëi wieder gesund werden, wenn er in Haina *mit Gelindigkeit tractiret und nicht irritiret* würde. Daraufhin erfolgte am 9. Februar 1745 die Wiederaufnahme im Hospital Haina.¹⁷⁸

Häufiger noch waren unter den in Kassel lebenden Supplikanten ausgemusterte Soldaten. Einer von ihnen war Rabe Eberhard aus Grandenborn.¹⁷⁹ Der 1737 in Kassel wohnende 40-jährige Eberhard hatte acht Jahre als Musketier im Donopischen Regiment und zwei Jahre im Regiment Prinz Friedrich gestanden, bevor er 1731 im Zuge der Truppen-Reduktion verabschiedet worden war. In den letzten beiden Rheinischen Kampagnen hatte er, so Eberhard, seine Gesundheit verloren. Seitdem litt er an Epilepsie und sei mittlerweile arbeitsunfähig. Seine Mutter, die in Grandenborn lebte, nichts weiter als ein kleines Haus besaß und mit der *Aufwart- und Bedienung derer Kindbetterinnen hebammenweiße* nur wenig verdiente,

176 Vgl. Christian HILMES: Pfarrergeschichte von Niedierzwehren. Aus Quellen erarbeitet, Norderstedt 2019, S. 143, Anm. 2.

177 LWV-Archiv, Hospia, 4310.

178 LWV-Archiv, Hospia, 4227 u. 4440.

179 Aus dem Dorf Grandenborn wurden im Untersuchungszeitraum mehrere Aufnahmesuche bewilligt, auch von Frauen für das Hospital Merxhausen. Vgl. Jochen EBERT: Das Ackermännerdorf Grandenborn im Jahr 1737, in: (Hg.): Zwischen Teich und Boyneburg. Grandenborn 1270–2020. Eine Festschrift (Eschweger Geschichtsblätter, Sonderheft 2), Eschwege 2020, S. 35–52, hier S. 51, Anm. 23.

konnte ihn nicht unterhalten. Mitte Februar 1737 bewilligte Landgraf Wilhelm VIII. die sofortige Aufnahme, die bereits im März erfolgte.

Unter den in Kassel lebenden Supplikanten waren darüber hinaus einige Waisenkinder¹⁸⁰, die in die Stadt gekommen waren, weil es hier ein Waisenhaus gab, entfernte Verwandte dort lebten oder die mit ihren Eltern zugezogen waren, wie Johann Paul Rauwolf, der seit seiner Kindheit an Epilepsie litt. 1738 lebte er bei seiner Schwester. Sein Vater Jacob Christoph Rauwolf hatte 22 Jahre als Soldat im Grenadier-Regiment gedient und nach seiner Ausmusterung ein Gnaden-Tractament bezogen. Im Einwohnerverzeichnis von 1731 wird er als Mieter des Hauses Nr. 328 in der Druselgasse geführt und ist mit dem Zusatz *invalid* versehen.¹⁸¹ Er vermutlich nicht lange danach verstorben, da es im Gesuch seines Sohnes heißt, er sei bereits einigen Jahren vaterlos. Von der Aufnahmebewilligung bis zur Rezeption am 22. März 1742 vergingen über drei Jahre.¹⁸²

Überraschend ist darüber hinaus die räumliche Verteilung der Aufnahmebewilligungen. Zwar kamen die hilfebedürftigen Kranken, Alten und Armen aus allen Landesteilen, selbst aus den entfernteren Exklaven Schmalkalden, Plesse, Schaumburg und Uchte sowie Rheinfels und Katzenelnbogen. Allerdings verteilten sich die Aufnahmebewilligungen keineswegs regelmäßig bzw. gleichmäßig über alle Landesteile, wie zu erwarten wäre, wenn davon ausgegangen wird, dass Krankheit, Alter und Armut die soziale Stabilität der Lebensverhältnisse in allen Landteilen gleichermaßen stark bedrohten. Vielmehr ist eine unregelmäßige, gruppierte Verteilung der Aufnahmebewilligungen zu erkennen. Landesteile mit geringer Reskriptdichte wie das Gebiet der teilsouveränen Rotenburger Quart, das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Marburg, die 1736 an Hessen-Kassel gefallenen Gebietsteile der Grafschaft Hanau sowie das Hessische Hinterland stehen Gebieten mit hoher Reskriptdichte gegenüber. Hierzu zählen vor allem das Umland der Hospitäler Haina, Merxhausen und mit Einschränkung auch das Umland des Hospitals Hofheim sowie das Umland der Residenzen Kassel und Darmstadt, aber auch das Vogelsberggebiet und die Herrschaft Itter. In diesen Gebieten liegen auch die Dörfer mit den meisten bewilligten Aufnahmegesuchen, allen voran das dem Hospital Haina benachbarte Dorf Löhlbach mit 28 Aufnahmebewilligungen, das Dorf Sand in der Nachbarschaft des Hospitals Merxhausen mit zehn Aufnahme-reskripten, die Dörfer Rennertehausen östlich von Allendorf (Eder), Hohenkirchen nördlich von Kassel und Dodenhausen im Amt Haina mit je acht Reskripten sowie Ruppertenrod im Amt Grünberg und Josbach im Amt Rauschenberg mit je sieben Reskripten.

Die Gründe für die regionalen Disparitäten gehen nicht unmittelbar aus den Aufnahmeakten hervor. Die Verdichtung bzw. Konzentration von Aufnahmebewilligungen auf bestimmte Regionen und Orte kann jedoch als Indiz für eine Ungleichverteilung von Ressourcen gewertet werden. Inwieweit Umweltfaktoren wie die klimatischen Verhältnisse, die topografische Gestalt der Gemarkung und die Ertragsqualität der landwirtschaftlich genutzten Flächen, strukturelle Faktoren wie die Verkehrsanbindung und die Entfernung zur nächsten Stadt und wirtschaftliche Faktoren wie die Ungleichverteilung von Landbesitz und

180 Zur Gruppe der Waisenkinder vgl. VANJA: Versorgung (wie Anm. 11).

181 Helmut THIELE: Die Kasseler Altstadt zur Zeit des Landgrafen Karl. Einwohner und Familien der Freiheiter Gemeinde. Bd. II, Kassel 1994, S. 1135.

182 LWV-Archiv, Hospia, 4296.

Erwerbsmöglichkeiten mit der Häufung von Aufnahmebewilligungen aufgrund von Krankheit und Armut in bestimmten Gebieten und Orten korrelieren, bedarf der weiteren Untersuchung. Ein Faktor ist jedoch an der räumlichen Verteilung der Aufnahmebewilligungen abzulesen. Mit zunehmender Entfernung von den Hospitälern und den Residenzen nimmt die Dichte der Aufnahmebewilligungen ab. Anzunehmen ist, dass die niedrigere Zahl an Aufnahmebewilligungen mit einer niedrigeren Zahl an Aufnahmeanträgen korrespondierte. Die Ressourcen, die mit der Entfernung zu den Hospitälern und den Residenzstädten abnahmen, waren einerseits das Wissen um die Möglichkeit, die Bedingungen und die Verfahrensschritte eines Aufnahmegesuchs, andererseits die sozioökonomischen Beziehungen zwischen Hospital und Antragstellern. So verwies der Rosenthaler Rentmeister Stieglitz 1739 in seinem Bericht über den rasenden Johannes Kaufmann aus dem Dorf Grösen darauf, dass fast alle Fruchtgefälle des Amts Rosenthal an das Hospital Haina gingen und *deswegen auch die gebrechliche Leuthe vor andern in das Hospital Hayna pflegen aufgenommen zu werden*.¹⁸³

Fazit

Im Fokus der Untersuchung standen weder einzelne Krankheiten, Krankengruppen und Krankengeschichten noch spezifische soziale Gruppen unter den Supplikanten wie z. B. Waisen, Studenten oder Stadtbewohner, wiewohl die angeführten Beispiele hier schlaglichtartige Einblicke geben, da diese Themenbereiche anhand der Aufnahmeakten bereits intensiv erforscht sind. Stattdessen wurde die Gesamtheit der knapp tausend Aufnahmeakten des Zeitraums 1730 bis 1760 in den Blick genommen und stärker generalisierend nach dem Aufnahmeverfahren, der Bewilligungsquote, der Bewilligungsart und der Herkunft der Kranken, Alten und Armen, deren Aufnahme positiv beschieden wurde, gefragt.

Die auf Grundlage der Aufnahmeakten durchgeführte aktenkundliche Rekonstruktion des Aufnahmeverfahrens in die Hohen Hospitäler konnte zeigen, dass die Antragstellung für die Supplikanten in der Frühen Neuzeit mit finanziellen Hürden verbunden war. Die Bittsteller mussten einen professionellen Schreiber bezahlen, um eine den zeitgenössischen Normen und Erwartungen entsprechende Supplik zu erhalten. Zudem hatten sie die Gebühren des behördlichen Stempelpapiers zu tragen, auf dem die Suppliken beim Geheimen Rat eingereicht werden mussten. In Anbetracht der finanziellen Kosten und dem gleichzeitigen Risiko der Antragsteller, einen Negativbescheid des Geheimen Rats zu erhalten, kann die Stellung eines Gesuchs um Aufnahme in die Hohen Hospitäler als *ultima ratio* charakterisiert werden. Die Supplikanten haben sich zu diesem Schritt erst durchgerungen, wenn es für sie keinen anderen Ausweg mehr gab und die Gefahr, negativ beschieden zu werden, am geringsten war. Hierfür spricht auch die Verteilung der Bewilligungen und Ablehnungen von Aufnahmegesuchen im Jahr 1798. Wie die exemplarische Auswertung des überlieferten Protokollbandes deutlich macht, wurden in diesem Jahr lediglich fünf Gesuche abge-schlagen. Die Mehrheit hingegen (52 Anträge oder ca. 81,25 %) ist bewilligt worden. Wie an verschiedenen Beispielen gezeigt werden konnte, wurden Supplikanten bei großer Armut

183 LWV-Archiv, Hospia, 1512.

Gebühren erlassen. In welchem Ausmaß und in welcher Häufigkeit dies geschah, ist allerdings unklar. Hierzu müssten weitere Forschungen geleistet werden.

Die statistische Auswertung der Aufnahmereskripte ergab deutliche Unterschiede in der Bewilligungsquote zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel. So wurden 258 Aufnahmen von den hessen-darmstädtischen Landgrafen Ernst Ludwig und Ludwig VIII. und 614 von Landgraf Wilhelm VIII. bewilligt. Die hessen-kasselische lag demnach weit über der hessen-darmstädtischen Bewilligungsquote. Landgraf Wilhelm VIII. bewilligte durchschnittlich 20 Gesuche um Aufnahme in das Hospital Haina pro Jahr, wobei die Bewilligungsquote im Verlauf seiner Regierungszeit wechselte. So wurden in den Jahren 1736 bis 1742 durchschnittlich 44 Aufnahmege-suche bewilligt. Ihren Höhepunkt erreichte die Bewilligungsquote 1741 mit 59 Aufnahmebewilligungen. Spitzen wie diese resultierten aus der ökonomischen Instabilität der ländlichen und städtischen Unterschichten. Sie zeigen, dass externe Störungen wie wetterbedingte Missernten einen überproportionalen Phasenwechsel von prekärem Auskommen zu Armut und Hunger mit gravierenden Gesundheitskonsequenzen auslösen konnten.

Die begrenzte Aufnahmekapazität des Hospitals Haina und die steigende Zahl der Aufnahmege-suche führten im Untersuchungszeitraum dazu, dass in immer stärkerem Maße nur noch die Aufnahme von Rasenden *extra ordinem* bewilligt wurde. Alle anderen Aufnahmebewilligungen erfolgten *secundum ordinem*, was zu Folge hatte, dass die Wartelisten für einen Hospitalsplatz und die Wartezeiten der Expektanten immer länger wurden und nicht wenige Alte und Schwerkranke vor der Aufnahme verstarben. Die Aufnahmebewilligung war daher für viele Supplikanten nur ein erster Teilerfolg, der ihre Situation, abgesehen von dem Wartegeld in Höhe von jährlich zwei Reichstalern, das sie als Expektanten erhielten, kaum verbesserte. Aber selbst das Wartegeld entfiel ab 1755 wegen der immer größeren Zahl an Expektanten.

Die Kranken, Alten und Armen, deren Aufnahme in das Hospital Haina bewilligt wurde, kamen zwar aus allen Teilen der Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, gleichwohl ist eine räumliche Ungleichverteilung augenscheinlich, die durch eine Konzentration auf Herkunftsorte in der Nähe der Hospitäler Haina, Merxhausen und Hofheim sowie der Residenzstädte Kassel und Darmstadt gekennzeichnet ist. Entscheidend hierfür waren einerseits die sozioökonomischen Beziehungsgeflechte zwischen Hospital und Supplikanten, die eine Aufnahmebewilligung begünstigten. Andererseits war das Wissen um die Möglichkeit, die Bedingungen und das Verfahren einer Hospitalsaufnahme in der näheren Umgebung der Hospitäler und in den Residenzen bei der Bevölkerung und den landgräflichen Amtsträgern (Rentmeister, Schultheißen, Amtsärzte und Pfarrer) größer.